

Leitfaden zur Datenerfassung im zentralen efREporter4 System der EFRE-Verwaltungsbehörde

- Finanzinstrumente -

Stand: 14.07.2026



Inhalt

1	Dokumentenversionierung.....	9
2	Vorwort.....	10
3	Fristen für die Datenerfassung im efREporter4	11
4	Basisvorhaben	11
4.1	Daten der Antragstellenden.....	12
4.1.1	Adresse / Gemeinde.....	12
4.1.2	Ausweisnummer (für natürliche Personen).....	13
4.1.3	Geburtsdatum (für natürliche Personen).....	13
4.1.4	Gründungsdatum (für juristische / nicht natürliche Personen)	13
4.1.5	Kontakt	13
4.1.6	Name.....	14
4.1.7	Nummer Antragstellende.....	14
4.1.8	Person - Rechtsform des Antragstellenden	15
4.1.9	Person – juristisch / natürlich.....	15
4.1.10	Person - Rechtspersönlichkeit der Antragstellenden (für juristische / nicht natürliche Personen)	15
4.1.11	Steuerliche Identifikation (für juristische / nicht natürliche Personen)	15
4.1.12	Umsatzsteuer-ID (für juristische / nicht natürliche Personen).....	15
4.1.13	Vorname (für natürliche Personen).....	16
4.2	Wirtschaftliche Eigentümer des Antragstellenden.....	16
4.2.1	Eigentümer ID.....	16
4.2.2	Erfassung wirtschaftlicher Eigentümer notwendig?.....	16
4.2.3	Geburtsdatum.....	17
4.2.4	Nachname	17
4.2.5	Steuerliche Identifikation	17
4.2.6	Transparenzregister-ID	18
4.2.7	Umsatzsteuer-ID.....	18
4.2.8	Vorname.....	18
4.3	Daten eines Vorhabens	19
4.3.1	Aktenzeichen.....	19

4.3.2	Antragseingangsdatum.....	19
4.3.3	Antragstellende (Begünstigte).....	20
4.3.4	Beginn lt. Genehmigung.....	20
4.3.5	Beihilfeempfänger.....	21
4.3.6	Datum Änderungsbescheid	21
4.3.7	Datum der letzten Auszahlung	22
4.3.8	De-minimis.....	22
4.3.8.1	Begünstigter erhält "De-minimis" - Beihilfe	22
4.3.8.2	Begünstigter gewährt "De-minimis" - Beihilfe	22
4.3.9	Ende lt. Genehmigung	23
4.3.10	Ende nach VN-Prüfung.....	23
4.3.11	Finanzplanelement.....	23
4.3.12	Förderfähige Investition	24
4.3.13	Förderung Gesamt.....	25
4.3.14	Förderzweck.....	25
4.3.15	Genehmigungsdatum	25
4.3.16	Gesamtinvestition.....	26
4.3.17	Gleichstellung der Geschlechter.....	26
4.3.18	Indikatoren.....	26
4.3.19	Interventionsbereiche.....	27
4.3.20	Investitionsort	28
4.3.21	KMU	28
4.3.22	Landesinitiative.....	28
4.3.23	Makroregionale und Meeresbeckenstrategien	29
4.3.24	Mittelgeber.....	29
4.3.25	Notiz	30
4.3.26	Öffentlich-private Partnerschaft	30
4.3.26.1	Begünstigter ist die öffentl. Stelle, die das ÖPP-Vorhaben einleitet.....	30
4.3.26.2	Begünstigter ist der private Partner, der für die Durchführung des ÖPP-Vorhabens ausgewählt wurde	31
4.3.27	Spezifisches Ziel.....	31
4.3.28	Status.....	31

4.3.29	Teilaktionskürzel	34
4.3.30	Territoriale Umsetzungsmechanismen / territoriale Ausrichtung	35
4.3.31	Vorhaben von strategischer Bedeutung	35
4.3.32	Vorhabens-ID	36
4.3.33	Vorhabensbeschreibung	36
4.3.34	Vorhabenzustand	37
4.3.35	Vorsteuerabzugsberechtigung	37
4.3.36	Wirtschaftstätigkeit	37
4.4	Spezifische Datenfelder des Finanzinstrumentevorhabens	38
4.4.1	Datum des Abschlusses der Ex-ante-Bewertung nach Artikel 58 Absatz 3	38
4.4.2	Durchführung über aufeinanderfolgende Zeiträume	38
4.4.3	Rechtlicher Status des Finanzinstruments	39
4.4.4	Umsetzung des Finanzinstruments (direkt oder in Zuständigkeit)	39
4.4.5	Verfahren zur Auswahl der Stelle, die mit dem Einsatz des Finanzinstruments betraut wird	39
4.4.6	Wird das Finanzinstrument mit Programmunterstützung in Form von Zuschüssen im Sinne von Artikel 58 Absatz 5 kombiniert?	40
4.5	Spezifische Finanzdaten für Finanzinstrumentevorhaben	40
4.5.1	Betrag für die differenzierte Behandlung von Investoren	40
4.5.2	Wiederverwendung der innerhalb von acht Jahren nach Ablauf des Förderzeitraums zurückgezahlten Mittel	41
4.5.3	Wiederverwendung der zurückgezahlten Mittel	41
4.5.4	Zinsen und sonstige erwirtschaftete Erträge sowie deren Verwendung	42
4.5.4.1	Zinsen und sonstige Erträge	42
4.5.4.2	Zinsen und sonstige Erträge - davon verwendet	42
4.5.4.3	Zinsen und sonstige Erträge - davon nicht verwendet	43
4.5.5	Zurückgezahlte Mittel, die auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführen sind	43
4.5.6	Zusätzlich mobilisierte Mittel, aufgeteilt nach Mittelgebern und Produkten	43
4.6	Prüfungen der Zwischengeschalteten Stellen (ZGS)	45
4.6.1	Basisdaten der Prüfung	45

4.6.1.1	Angaben zum Prüfer/-in.....	45
4.6.1.2	Art der Prüfung	45
4.6.1.3	Datum der Prüfung.....	46
4.6.1.4	Datum der Vor-Ort-Überprüfung	46
4.6.1.5	Notiz zur Prüfung	46
4.6.1.6	Prüfende Stelle	46
4.6.1.7	Altdaten	47
4.6.2	Prüfdetails zu einer Prüfung.....	47
4.6.2.1	Methodik der Prüfung.....	47
4.6.2.2	Grundgesamtheit, Prüfungsumfang, Prüfquote.....	48
4.6.2.3	Ergebnis, Fehlerquote.....	49
4.6.2.4	Beanstandungen / Untersetzung der Prüfergebnisse bei festgestellten Fehlern.....	50
4.6.2.5	Abhilfemaßnahmen.....	51
4.7	Änderung von Vorhaben.....	51
4.7.1	Prozess „Vorhaben ändern“	51
4.7.2	Vorgehen bei der Änderung von Bewilligungsbeträgen und deren Verteilung auf die Mittelgeber (Soll / Ist)	51
4.8	Verwendungsnachweisprüfung.....	53
4.8.1	Prozess „VN-Prüfung beginnen“	53
4.8.2	Prozess „VN-Prüfung abschließen“	53
4.9	Abrechnungszahlungen	54
4.9.1	Zahlungsart „Auszahlung für FI“ (AZ).....	54
4.9.1.1	Auszahlungsdatum an den Begünstigten	54
4.9.1.2	Belegnotiz.....	54
4.9.1.3	Buchungsbetrag	54
4.9.1.4	Buchungsnummer.....	55
4.9.1.5	Kennzeichnung als Vorschusszahlung.....	55
4.9.1.6	Kumulierte Gesamtbeträge ab Beginn des Förderzeitraumes	55
4.9.1.7	Verwaltungsprüfung(en) zuordnen.....	57
4.9.2	Zahlungsart „Finanzieller Abzug“ (FA).....	58
4.9.2.1	Anteilige Aufteilung des FA-Betrages auf in zugeordneten Auszahlungen enthaltene nicht-förderfähige Beträge	58

4.9.2.2	Belegnotiz.....	58
4.9.2.3	Buchungsbetrag	58
4.9.2.4	Buchungsnummer.....	59
4.9.2.5	Datum des finanziellen Abzugs.....	59
4.9.2.6	Korrekturgründe: Geht die Korrekturbuchung auf eine Prüffeststellung nach Art. 77 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 zurück (Prüfungen der EU-Prüfbehörde)?.....	59
4.9.2.7	Korrekturgründe: Löst der „Finanzielle Abzug (FA)“ eine zuvor erfasste „Vorläufige Feststellung (VF)“ auf?	59
4.9.2.8	Zuordnung der Verwaltungsprüfung	60
4.9.3	Finanzielle Berichtigung (FB).....	60
4.9.4	Zahlungsart „Finanzielle Berichtigung zu einer Auszahlung“ (FB-AZ).....	60
4.9.4.1	Auswahl der Buchung, für die eine „Finanzielle Berichtigung“ durchgeführt werden soll	61
4.9.4.2	Auswahl der Zahlungsart, für die eine „Finanzielle Berichtigung“ durchgeführt werden soll	61
4.9.4.3	Berichtigungsgründe: Geht die Korrekturbuchung auf eine Prüffeststellung nach Art. 77 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 zurück (VOÜ der EU-Prüfbehörde)?.....	61
4.9.4.4	Buchungsnummer.....	61
4.9.4.5	Datum der finanziellen Berichtigung	61
4.9.4.6	Kumulierte Gesamtbeträge ab Beginn des Förderzeitraumes....	62
4.9.4.7	Mittelgeberzuordnung und -beträge	62
4.9.4.8	Notiz.....	62
4.9.5	Zahlungsart „Finanzielle Berichtigung zu einem Finanziellen Abzug“ (FB-FA)	62
4.9.5.1	Auswahl der Buchung, für die eine „Finanzielle Berichtigung“ durchgeführt werden soll	62
4.9.5.2	Auswahl der Zahlungsart, für die eine „Finanzielle Berichtigung“ durchgeführt werden soll.....	63
4.9.5.3	Berichtigungsgründe: Geht die Forderung auf eine Prüffeststellung nach Art. 77 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 zurück (VOÜ der EU-Prüfbehörde)?.....	63
4.9.5.4	Buchungsbetrag / Mittelgeberzuordnung und -beträge	63

4.9.5.5	Buchungsnummer.....	63
4.9.5.6	Datum der finanziellen Berichtigung	63
4.9.5.7	Notiz.....	63
4.9.5.8	Zuordnung der FA auf nicht-förderfähige Beträge in erfassten Auszahlungen	64
4.9.6	Zahlungsart „(Pauschale) Finanzkorrektur“ (FK)	64
4.9.6.1	Belegnotiz.....	64
4.9.6.2	Buchungsbetrag	64
4.9.6.3	Buchungsnummer.....	65
4.9.6.4	Datum der Finanzkorrekturentscheidung	65
4.9.6.5	Finanzkorrekturgrund: Bezieht sich die Finanzkorrektur auf erfasste Auszahlungen?	65
5	Endempfänger	65
5.1	Daten der Endempfänger.....	65
5.1.1	Gemeinde / Postleitzahl (Adresse des Endempfänger).....	65
5.1.2	Ausweisnummer (für natürliche Personen).....	65
5.1.3	Gründungsdatum	66
5.1.4	Name.....	66
5.1.5	Nummer Endempfänger	66
5.1.6	Rechtsform des Endempfänger.....	66
5.1.7	Rechtsperson des Endempfängers	67
5.1.8	Rechtspersönlichkeit des Endempfängers.....	67
5.1.9	Steuerliche Identifikation (für juristische / nicht natürliche Personen).....	67
5.1.10	Umsatzsteuer-ID (für juristische / nicht natürliche Personen).....	67
5.1.11	Vorname (für natürliche Personen).....	67
5.2	Wirtschaftliche Eigentümer der Endempfänger	68
5.3	Daten der Endempfängervorhaben.....	68
5.3.1	Aktenzeichen.....	68
5.3.2	Antragseingangsdatum.....	68
5.3.3	Endempf.-Vorhabens-ID	68
5.3.4	Finanzplanelement.....	69
5.3.5	Förderfähige Investition	69

5.3.6	Förderung Gesamt.....	69
5.3.7	Förderzweck.....	69
5.3.8	Genehmigungsdatum	69
5.3.9	Indikatoren.....	69
5.3.10	Notizen.....	70
5.3.11	Vorhabensklasse	70
5.3.12	Vorhabensbeschreibung.....	71
5.4	Zahlungsflüsse.....	71
5.4.1	Basisdaten	71
5.4.1.1	FI-Buchungsnummer.....	71
5.4.2	Erhaltene Unterstützung und Produktaufteilung.....	71
5.4.2.1	Erhaltene Unterstützung.....	71
5.4.2.2	Aufteilung Zuschuss, Darlehen und Beteiligung.....	72
6	Kontakt	73
	Anlage 1 - Fristvorgaben der Verwaltungsbehörde für die Dateneingabe	74
	Anlage 2 - Katalog der Beanstandungsgründe	77

1 Dokumentenversionierung

efREporter4	Änderungsdatum	Änderungen	Bearbeitung durch
1.0.0 Initial	10.07.2025		Leßmann, Newy, Mathis
1.1	17.02.2026	- Redaktionelle Änderungen - Steuerliche Identifikation, Priorisierung W-IdNr. - Aktualisierung der Fristvorgaben zur Dateneingabe in Anlage 1	Mathis, Newy
1.2	14.07.2026	- Redaktionelle Änderungen - Änderung Datum der letzten Auszahlung: 4.3.7 - Geänderte Hinweise zur Erfassung von AZ Buchungen: - Belegnotiz: 4.9.1.2 - Buchungsbetrag: 4.9.1.3 - kumulierte Gesamtbeträge ab Beginn des Förderzeitraumes: 4.9.1.6	Mathis

2 Vorwort

Das vorliegende Dokument dient dazu, die inhaltliche Befüllung der Datenfelder des efREporter4 für die im Rahmen des Berliner EFRE-Programms umgesetzten Finanzinstrumente

- Pre-Seed-Ausgründungsfonds
- ProFIT - Darlehen
- VC Fonds Technologie III
- VC Fonds Kreativwirtschaft III
- VC Impact Fonds
- KMU-Fonds

sowohl auf Ebene des Finanzinstrumentevorhabens (Fondsebene) in Form eines [Basisvorhabens](#) als auch auf Endempfängerebene in Form eines [Endempfängervorhabens](#) zu erläutern. Die vorgegebenen Inhalte sind - sofern sie nicht beispielhaft aufgeführt sind - für die zwischengeschalteten Stellen verbindlich.

Mit dem vorliegenden Leitfaden wird zugleich ein Überblick über die in den einzelnen Prozessgruppen (z. B. Daten der Antragstellenden, wirtschaftliche Eigentümer der Antragstellenden, Daten eines Vorhabens, Prüfungen der ZGS, Zahlungen, Endempfänger und Endempfängervorhaben) vorhandenen Datenfelder gegeben. Die Datenfelder sind pro Eingabeprozess in alphabetischer Reihenfolge sortiert.

Weitere Informationen, zur technischen Handhabung des efREporter4, sind im [Handbuch des efREporter4](#) enthalten.

Die auf den nachfolgenden Seiten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen aller Geschlechter.

3 Fristen für die Datenerfassung im efREporter4

Wie in der Verwaltungsvereinbarung unter § 3 a) Absatz 10 und b) Absatz 27 vereinbart, sind die erforderlichen Daten im zentralen IT-System zu erfassen. Die Fristvorgaben der Verwaltungsbehörde für die Erfassung der Daten im efREporter4 finden Sie in der [Anlage 1](#) dieses Leitfadens. **Diese sind zwingend einzuhalten.**

4 Basisvorhaben

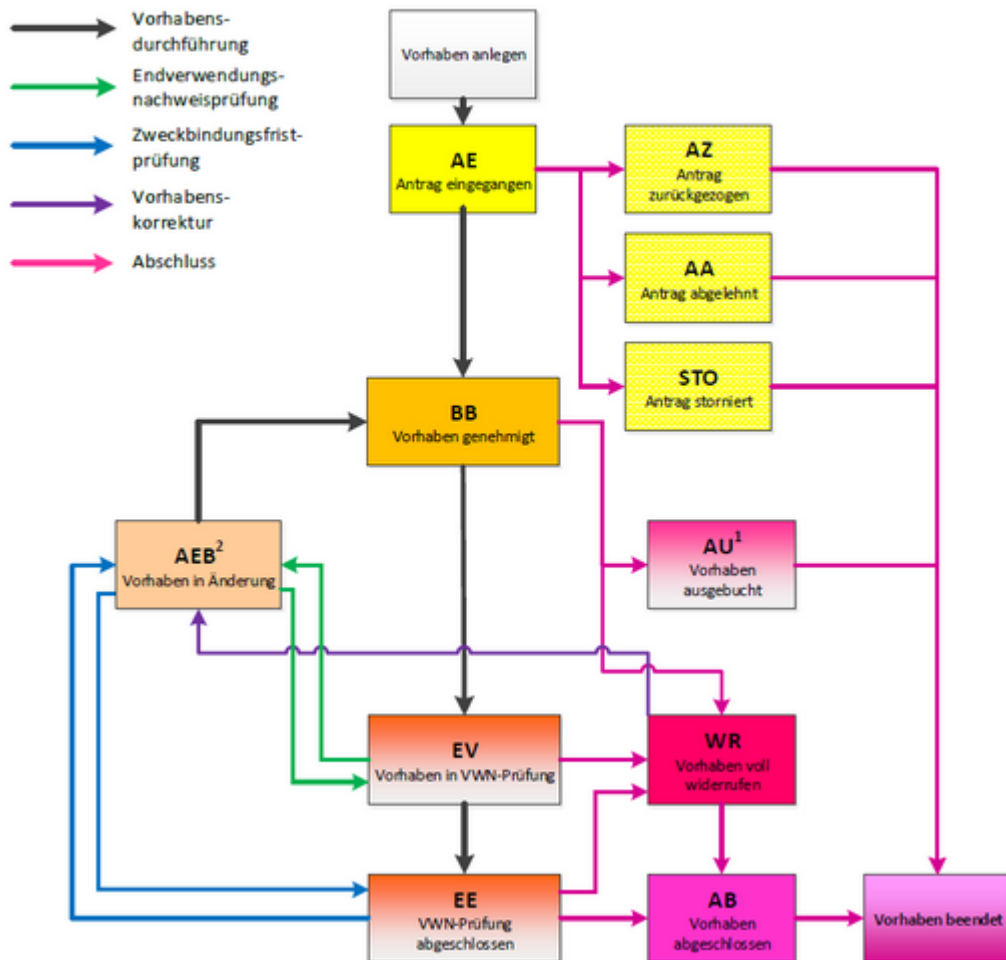
Das Basisvorhaben stellt das Finanzinstrument als Ganzes dar. Entsprechend werden hier Daten zum Finanzinstrument (Fondsebene) erfasst.

Zu beachten ist dabei, dass die Daten, die die Endempfänger und deren Vorhaben direkt betreffen, in gesonderten Vorhaben erfasst werden (siehe [Endempfängervorhaben](#)).

Für die Aktion ProFIT-Darlehen wird ein Basisvorhaben, welches das Finanzinstrument darstellt, angelegt. Die Einzelvorhaben (Förderfälle) dieser Aktion werden ebenfalls als jeweils eigenes Basisvorhaben erfasst.

Jedes Basisvorhaben verfügt über einen Vorhabenstatus, welcher den Bearbeitungszustand eines Vorhabens beschreibt. Der Status steuert die Möglichkeiten der Fortschreibung oder Veränderung der Daten. Nähere Erläuterungen zu den verschiedenen Vorhabenstatus finden Sie unter dem Punkt [Status](#).

efREporter4 Statusmodell im Lebenszyklus eines Vorhabens



¹ kein eigenständiger Prozess; administrative Umsetzung

² nicht als eigenständiger Status sichtbar (Ausnahme: Vorhaben der Webservice-Schnittstelle)

4.1 Daten der Antragstellenden

Mit der Bewilligung einer Förderung oder mit dem Abschluss eines Vertrags werden Antragstellende zu Begünstigten [siehe [Antragstellende \(Begünstigte\)](#)]. Die Bezeichnung in der Oberfläche des efREporter4 ist in allen Vorhabenstatus und Bearbeitungsmasken einheitlich. Es wird der Begriff Antragstellende verwendet.

4.1.1 Adresse / Gemeinde

Datenfeld 7 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Die Anschrift und die Gemeinde der antragstellenden Person sind zu erfassen.

4.1.2 Ausweisnummer (für natürliche Personen)

Datenfeld 2 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Natürliche Personen sind für Finanzinstrumente nicht zu erfassen (siehe auch Hinweise zu Punkt „[Person – juristisch / natürlich](#)“).

4.1.3 Geburtsdatum (für natürliche Personen)

Datenfeld 2 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Natürliche Personen sind für Finanzinstrumente nicht zu erfassen (siehe auch Hinweise zu Punkt „[Person – juristisch / natürlich](#)“).

4.1.4 Gründungsdatum (für juristische / nicht natürliche Personen)

Das Gründungsdatum des Unternehmens / der Einrichtung ist zu erfassen.

Eine Angabe ist immer erforderlich, wenn es sich bei den Begünstigten um Unternehmen gemäß Artikel 1¹ Anhang I der VO (EU) 651/2014 handelt und demzufolge beim Indikator EFRE – 0001 (Organisationstyp – Begünstigter) die Auswahl

01 = Kleinstunternehmen,

02 = Kleinunternehmen,

03 = mittleres Unternehmen oder

04 = Großunternehmen

getroffen wird.

4.1.5 Kontakt

Datenfeld 7 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Die Kontaktdaten der Antragstellenden können erfasst werden.

Die Kontaktdaten dienen der Verwaltungsbehörde dazu, einen direkten Kontakt bei z. B. Rückfragen des Europäischen Rechnungshofes oder im Rahmen der Evaluation herstellen zu können.

¹ Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einzelpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Es sollten daher vorzugsweise die E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer der Ansprechperson eingetragen werden.

4.1.6 Name

Datenfeld 1 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Der Name der Antragstellenden ist zu erfassen. Dabei ist jeweils die vollständige Bezeichnung des Unternehmens bzw. der Einrichtung inkl. der Rechtsform (Beispiele: Flott GmbH & Co. KG; Bezirksamt Pankow von Berlin) zu erfassen.

Vor der Eingabe ist über die Funktion „Antragstellende bearbeiten: Antragstellende identifizieren“ (vgl. Handbuch) **immer** zu prüfen, ob dieser bereits im efREporter4 vorhanden ist.

Die doppelte Erfassung von Begünstigten führt zu Mehraufwand bei allen Beteiligten und zu falschen Angaben in der Berichterstattung und soll daher vermieden werden.

Der erfasste Name wird in der „Liste der Vorhaben“ gem. Art. 49 Abs. 3 der VO (EU) 2021/1060 veröffentlicht.

4.1.7 Nummer Antragstellende

Datenfeld 1 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Die Nummer wird automatisch vom efREporter4-System erzeugt. Für Antragstellende, die aus dem Vorsystem per Webservice-Schnittstelle übertragen werden, wird ein eigener Nummernkreis genutzt.

Die Nummer dient der eindeutigen Identifizierung der Antragstellenden. Die Nummer ist daher immer eindeutig und kann nicht verändert werden.

4.1.8 Person - Rechtsform des Antragstellenden

Datenfeld 2 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Für Antragstellende, die eine juristische Person bzw. eine nicht natürliche Person sind, muss zwingend angegeben werden, ob eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Rechtsform vorliegt.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts erlangen ihre Rechtsfähigkeit kraft Gesetzes und bestehen aufgrund öffentlich-rechtlicher Hoheitsakte oder öffentlich-rechtlicher Anerkennung (z. B. Kommunen, Kirchen).

4.1.9 Person - juristisch / natürlich

Datenfeld 2 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Antragstellende sind immer als juristische bzw. nicht natürliche Personen einzutragen.

Auch Einzelunternehmen, OHG, GbR, GbR und KG sowie eGbR werden den nicht natürlichen Personen zugeordnet.

4.1.10 Person - Rechtspersönlichkeit der Antragstellenden (für juristische / nicht natürliche Personen)

Datenfeld 2 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Für juristische Personen bzw. nicht natürliche Personen ist zusätzlich die Angabe zu tätigen, ob es sich um eine Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handelt.

4.1.11 Steuerliche Identifikation (für juristische / nicht natürliche Personen)

Datenfeld 2 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Es ist die Steuernummer der juristischen bzw. nicht natürlichen Person anzugeben.

Liegt eine Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) für wirtschaftlich Tätige vor, soll diese jedoch vorrangig vor allen anderen Steuernummern erfasst werden.

Wird keine steuerliche Identifikation angegeben, ist zwingend die Umsatzsteuer-ID anzugeben.

4.1.12 Umsatzsteuer-ID (für juristische / nicht natürliche Personen)

Datenfeld 2 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Es ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der juristischen bzw. nicht natürlichen Person anzugeben.

Wird keine Umsatzsteuer-ID angegeben, ist zwingend die steuerliche Identifikation anzugeben. Bevorzugt ist die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) für wirtschaftlich Tätige anzugeben.

4.1.13 Vorname (für natürliche Personen)

Datenfeld 1 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Natürliche Personen sind für Finanzinstrumente nicht zu erfassen (siehe auch Hinweise zu Punkt „[Person – juristisch / natürlich](#)“).

4.2 Wirtschaftliche Eigentümer des Antragstellenden

Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers und die Erfassung des wirtschaftlichen Eigentümers richten sich nach Art. 3 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2015/849.

Die Erfassung von wirtschaftlichen Eigentümern ist für juristische Personen bzw. nicht natürliche Personen privaten Rechts erforderlich. Dies ist auch der Fall, wenn für an einem geregelten Markt notierte Gesellschaften kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden konnte. In diesem Fall sind die zu den Datenfeldern genannten Werte einzutragen.

Für juristische Personen öffentlichen Rechts und natürliche Personen ist die Erfassung von wirtschaftlichen Eigentümern hingegen nicht möglich.

4.2.1 Eigentümer ID

Die Nummer wird automatisch vom efREporter4-System erzeugt. Für wirtschaftliche Eigentümer der Antragstellenden, die aus dem Vorsystem per Webservice-Schnittstelle übertragen werden, wird ein eigener Nummernkreis genutzt.

Die ID dient der eindeutigen Identifizierung des jeweiligen wirtschaftlichen Eigentümers. Sie ist daher immer eindeutig und kann nicht verändert werden.

4.2.2 Erfassung wirtschaftlicher Eigentümer notwendig?

Die Erfassung von wirtschaftlichen Eigentümern ist für juristische Personen bzw. nicht natürliche Personen privaten Rechts mit einer Rechtspersönlichkeit immer erforderlich.

Personengesellschaften wie z. B. Einzelunternehmen, OHG, GbR (Ausnahme: eGbR) und KG werden als juristische Personen bzw. nicht natürlichen Personen privaten Rechts ohne eigene Rechtspersönlichkeit erfasst. Die Inhaber/-innen, Gesellschafter/-innen usw. werden ebenfalls unter der Rubrik wirtschaftliche Eigentümer erfasst.

Die Frage, ob die Erfassung eines wirtschaftlichen Eigentümers erforderlich ist, ist beim genannten Personenkreis daher standardmäßig mit „ja“ zu beantworten. Dies ist auch der Fall, wenn für an einem geregelten Markt notierte Gesellschaften kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden konnte.

Kann kein direkter wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden, sind folgende Personen (fiktive/indirekte wirtschaftliche Eigentümer) zu erfassen:

Keine Aktien oder Beteiligungen über 25%:	Erfassung der natürlichen Personen, die der Führungsebene angehören (z. B. geschäftsführende Personen)
---	--

Vereine:	Leitungsorgan, das zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Vertretung des Vereines nach außen hin berufen ist (z. B. Vorstand, Obleute)
----------	--

4.2.3 Geburtsdatum

Datenfeld 3 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Im Datenfeld ist das Geburtsdatum des jeweiligen wirtschaftlichen Eigentümers anzugeben.

Sollte für an einem geregelten Markt notierte Gesellschaften kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden können, ist beim Geburtsdatum der 01.01.1900 einzutragen.

4.2.4 Nachname

Datenfeld 3 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Im Datenfeld ist der Nachname des jeweiligen wirtschaftlichen Eigentümers anzugeben.

Sollte für an einem geregelten Markt notierte Gesellschaften kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden können, ist beim Nachnamen „kein wirtschaftlicher Eigentümer vorhanden“ einzutragen.

4.2.5 Steuerliche Identifikation

Datenfeld 3 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Im Datenfeld ist die jeweilige steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) der/des wirtschaftlichen Eigentümer/s anzugeben.

Liegt eine Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) für wirtschaftlich Tätige vor, soll diese jedoch vorrangig vor allen anderen Steuernummern erfasst werden.

Wird keine steuerliche Identifikation angegeben, ist zwingend die Umsatzsteuer-ID anzugeben.

Sollte für an einem geregelten Markt notierte Gesellschaften kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden können, ist für die steuerliche Identifikation „kein wirtschaftlicher Eigentümer vorhanden“ einzutragen.

4.2.6 Transparenzregister-ID

Datenfeld 3 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Die Transparenzregister-ID kann zusätzlich zur steuerlichen Identifikationsnummer und/oder der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angegeben werden. Hierbei handelt es sich um eine optionale Angabe.

4.2.7 Umsatzsteuer-ID

Datenfeld 3 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Es ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der juristischen bzw. nicht natürlichen Person anzugeben.

Wird keine Umsatzsteuer-ID angegeben, ist zwingend die steuerliche Identifikation anzugeben. Bevorzugt ist die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) für wirtschaftlich Tätige anzugeben.

Sollte für an einem geregelten Markt notierte Gesellschaften kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden können, ist für die Umsatzsteuer-ID „kein wirtschaftlicher Eigentümer vorhanden“ einzutragen.

4.2.8 Vorname

Datenfeld 3 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Im Datenfeld ist der Vorname des jeweiligen wirtschaftlichen Eigentümers anzugeben.

Sollte für an einem geregelten Markt notierte Gesellschaften kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden können, ist beim Vornamen „kein wirtschaftlicher Eigentümer vorhanden“ einzutragen.

4.3 Daten eines Vorhabens

4.3.1 Aktenzeichen

Das Aktenzeichen dient der Identifikation eines Antrags /eines Vorhabens bei der genehmigenden Stelle. Es wird in einem Bescheid oder Antrag in der Kommunikation mit den Antragstellenden genutzt.

Das Aktenzeichen kann von der genehmigenden Stelle frei vergeben werden. Eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich eines bereits im System vorhandenen, identischen Aktenzeichens erfolgt nicht, so dass gleichlautende Aktenzeichen systemweit mehrfach vergeben sein können. Als eindeutiges Zuordnungskriterium wird in den Berichten gegenüber der EU-Kommission die [Vorhabens-ID](#) verwendet.

Der efREporter4 bietet nach Auswahl eines [Finanzplanelements](#) auch eine automatisierte Berechnungsfunktion zur Ermittlung eines eindeutigen Aktenzeichens an. Das errechnete Aktenzeichen setzt sich aus der Nummer des Finanzplans, einer laufenden Nummer und dem Erfassungsjahr zusammen (Beispiel: 01efre.01.11.0./00036/25).

Eine Änderung ist bis zum Statusübergang nach BB (Vorhaben genehmigt), im Status AEB (Vorhaben in Änderung) bzw. im Prozess „Vorhaben ändern“ und beim Statusübergang nach EE (Endverwendungsnachweisprüfung abgeschlossen) möglich.

4.3.2 Antragseingangsdatum

Datenfeld 14 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Es handelt sich um das Eingangsdatum des unterschriebenen Erstantrags durch Begünstigte auf Förderung (rechtsverbindliche Willensbekundung) oder vergleichbarer Unterlagen (z. B. Eingangsdatum des Fondskonzepts) bei der genehmigenden Stelle. Das Datum muss vor dem Projektbeginn liegen.

Eine Änderung ist bis zum Statusübergang nach BB (Vorhaben genehmigt) möglich.

4.3.3 Antragstellende (Begünstigte)

Mit der Bewilligung einer Förderung oder mit dem Abschluss eines Vertrags werden Antragstellende zu Begünstigten. Die Bezeichnung in der Oberfläche des efREporter4 ist in allen Vorhabenstatus und Bearbeitungsmasken einheitlich. Es wird der Begriff Antragstellende verwendet.

Vor der Neuanlage von Antragstellenden / Begünstigten ist immer zu prüfen, ob diese bereits im efREporter4 vorhanden sind. Sind diese noch nicht vorhanden, ist die vollständige Bezeichnung des Unternehmens bzw. der Einrichtung inkl. der Rechtsform (Beispiele: Flott GmbH & Co. KG; Bezirksamt Pankow von Berlin) zu erfassen (siehe [Name des Antragstellenden](#)).

Wird das Vorhaben eines Unternehmensverbundes (Gruppe von Firmen, die sich zusammenschließen, als Einheit auftreten und gesamtschuldnerisch für die Umsetzung des Vorhabens haften) gefördert, so sind dem Vorhaben alle Firmen als Begünstigte zuzuordnen.

Eine Änderung der Zuordnung von Begünstigten zu Vorhaben ist nur vor dem Statusübergang nach BB (Vorhaben genehmigt) und im Status AEB (Vorhaben in Änderung) bzw. im Prozess „Vorhaben ändern“ möglich.

Alle am Vorhaben zugeordneten Begünstigten werden jeweils mit dem Gesamtbetrag der förderfähigen Investition in der „Liste der Vorhaben“ gem. Art. 49 Abs. 3 der VO (EU) 2021/1060 veröffentlicht.

4.3.4 Beginn lt. Genehmigung

Datenfeld 15 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Der Beginn laut Genehmigung ist das Datum, das in einem Bewilligungsbescheid oder Vertrag als Beginn des Vorhabens festgelegt ist. Bei Finanzinstrumenten ist dies der Beginn der Vertragslaufzeit laut Zuwendungsvertrag, Durchführungsvereinbarung oder Darlehensvertrag.

Der Beginn darf in der Regel nicht vor dem 01.01.2021 (= Beginn der Förderperiode) liegen. Wenn vor dem 01.01.2021 bewilligt wurde, dann dürfen bis zum 01.01.2021 noch keine Ausgaben an den Begünstigten getätigt sein.

Eine Änderung ist bis zum Statusübergang nach BB (Vorhaben genehmigt), im Status AEB (Vorhaben in Änderung) bzw. im Prozess „Vorhaben ändern“ und beim Statusübergang nach EE (Endverwendungsnachweisprüfung abgeschlossen) möglich.

Das Datum des Beginns des Vorhabens wird in der „Liste der Vorhaben“ gem. Art. 49 Abs. 3 der VO (EU) 2021/1060 veröffentlicht.

4.3.5 Beihilfeempfänger

Datenfeld 4 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Für jedes Vorhaben ist anzugeben, ob es sich bei den jeweiligen Begünstigten (im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen) um das Unternehmen/die Stelle handelt, welche/s die Beihilfe erhält (Beihilfeempfänger).

Eine Beihilfe liegt vor, wenn die Definition des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllt.

Im Rahmen der Genehmigung muss eine vorhabenbezogene Einzelfallprüfung der Beihilferelevanz erfolgen. Auch von der vorherigen Anmeldung freigestellte Beihilfen sind Beihilfen.

Eine Änderung ist nur bis zum Statusübergang nach BB (Vorhaben genehmigt) und im Status AEB (Vorhaben in Änderung) bzw. im Prozess „Vorhaben ändern“ möglich.

4.3.6 Datum Änderungsbescheid

Datenfeld 19 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Mittels Prozesses „[Vorhaben ändern](#)“ kann ein Vorhaben geändert werden. Das optionale Datenfeld ist mit dem Datum des letzten Änderungsbescheides oder z. B. dem Datum der Vertragsänderung des Vorhabens zu befüllen. Liegt ein solcher Vertrag bzw. Bescheid vor, handelt es sich um eine **Pflichtangabe**.

Die verschiedenen Datumsangaben zu den Änderungsbescheiden sind im efREporter⁴ gespeichert und im Vorhabensbericht² einsehbar.

Eine Eintragung ist im Status AEB (Vorhaben in Änderung) bzw. im Prozess „Vorhaben ändern“ sowie beim Statusübergang nach EE (Endverwendungsnachweisprüfung abgeschlossen) möglich.

² Der Vorhabensbericht ist in der aktuellen Version des efREporter⁴ noch nicht enthalten. Bei Bedarf können die gespeicherten Daten bei der Verwaltungsbehörde abgefragt werden.

4.3.7 Datum der letzten Auszahlung

Datenfeld 71 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Das Datenfeld dient zur Identifizierung des Beginns der Aufbewahrungsfrist nach Art. 82 VO (EU) 2021/1060.

Gemäß Art. 82 VO (EU) 2021/1060 sind alle Belege eines Vorhabens für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die ZGS die letzte Zahlung an Begünstigte entrichtet, aufzubewahren. Die genannte Frist wird im Falle von Gerichtsverfahren oder auf Ersuchen der Kommission unterbrochen.

Der Beginn der Aufbewahrungsfrist entspricht demnach dem Datum der letzten Auszahlung an Begünstigte. Es wird das aktuellste Auszahlungsdatum angezeigt.

4.3.8 De-minimis

Datenfeld 21 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Es ist anzugeben, ob es sich bei der öffentlichen Unterstützung um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt (JA/NEIN-Angabe).

Eine Änderung ist bis zum Statusübergang nach BB (Vorhaben genehmigt) sowie im Status AEB Vorhaben in Änderung) bzw. im Prozess „Vorhaben ändern“ möglich.

4.3.8.1 Begünstigter erhält "De-minimis" - Beihilfe

Datenfeld 21 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Handelt es sich um eine „De-minimis“- Beihilfe, ist die Angabe erforderlich, ob die jeweiligen Begünstigten die Beihilfe erhalten (JA/NEIN-Angabe).

Eine Änderung ist bis zum Statusübergang nach BB (Vorhaben genehmigt) sowie im Status AEB Vorhaben in Änderung) bzw. im Prozess „Vorhaben ändern“ möglich.

4.3.8.2 Begünstigter gewährt "De-minimis" - Beihilfe

Datenfeld 4 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Handelt es sich um eine „De-minimis“- Beihilfe, ist die Angabe erforderlich, ob es sich bei den Begünstigten um die Stelle handelt, die die Beihilfe gewährt (JA/NEIN-Angabe).

Eine Änderung ist bis zum Statusübergang nach BB (Vorhaben genehmigt) sowie im Status AEB Vorhaben in Änderung) bzw. im Prozess „Vorhaben ändern“ möglich.

4.3.9 Ende lt. Genehmigung

Datenfeld 16 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Es handelt sich um das Ende des Zeitraums der Förderfähigkeit von Ausgaben für das Vorhaben. Bis zu diesem Datum datierte Rechnungen an Begünstigte werden anerkannt. Es ist gleichzusetzen mit dem Ende des Bewilligungszeitraumes [für ProFIT - Darlehen Einzelvorhaben (Förderfälle)] oder des Investitionszeitraums des Finanzinstrumentes (für Fonds).

Das Projektende muss nach dem 01.01.2021 vor dem 31.12.2029 liegen.

Eine Änderung ist bis zum Statusübergang nach BB (Vorhaben genehmigt), im Status AEB (Vorhaben in Änderung) bzw. im Prozess „Vorhaben ändern“ sowie beim Statusübergang nach EE (Endverwendungsnachweisprüfung abgeschlossen) möglich.

Das Ende des Vorhabens wird in der „Liste der Vorhaben“ gem. Art. 49 Abs. 3 der VO (EU) 2021/1060 veröffentlicht.

4.3.10 Ende nach VN-Prüfung

Datenfeld 17 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Es handelt sich um das tatsächliche Ende des Vorhabens bei den Begünstigten. Zu diesem Datum wurde das Vorhaben physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt. Das Datum stellt die genehmigende Stelle nach Abschluss der Endverwendungsnachweisprüfung anhand der eingereichten Unterlagen fest.

Es handelt sich nicht um das Datum, wann die genehmigende Stelle die VN-Prüfung abgeschlossen hat. Dieses wird bei der Erfassung einer Prüfung mit der Prüfungsart „74-EVN Endverwendungsnachweisprüfung“ im Feld „[Datum der Prüfung](#)“ erfasst [siehe Abschnitt [Prüfungen der Zwischengeschalteten Stellen \(ZGS\)](#)].

Eine Erfassung ist beim Statusübergang nach EV (Vorhaben in Endverwendungsnachweisprüfung) und eine Änderung beim Statusübergang nach EE (Endverwendungsnachweisprüfung abgeschlossen) möglich.

4.3.11 Finanzplanelement

Alle Förderinhalte des EFRE-Programms sind in einem Finanzplan abgebildet, der aus Finanzplanelementen besteht. Jede Aktion, die im Rahmen des EFRE-Programms umgesetzt wird, wird in der Regel einem Finanzplanelement zugeordnet.

Aus dem hinterlegten aktuell gültigen Finanzplan muss ein Finanzplanelement für das Vorhaben ausgewählt werden. Es sind nur Finanzplanelemente sichtbar, für die Zugriffsrechte eingerichtet wurden.

Die Zuordnung eines Vorhabens zu einem Finanzplanelement ist nur bis zum Statusübergang nach BB (Vorhaben genehmigt) und administrativ möglich.

4.3.12 Förderfähige Investition

Die nach Prüfung des Antrages durch die genehmigende Stelle für das Vorhaben festgestellten förderfähigen Gesamtkosten (bei Fonds entspricht dies dem Fondsvolumen) stellen die förderfähige Investition dar. Sie setzen sich summarisch aus den verschiedenen Mittelgebern (EFRE, nationale öffentliche Mittel und nationale private Mittel) zusammen. Für die IBB wird zusätzlich der Mittelgeber IBB Eigenmittel angeboten.

Der efREporter4 zeigt informatorisch in der Zeile „Berechnung lt. Finanzplan“ für die förderfähige Investition einen Verteilungsvorschlag zur Mittelgeberaufteilung an, die sich aus dem in der Finanzplanebene hinterlegten Verhältnis der Mittelgeber ableitet. Die genehmigende Stelle kann vom Verteilungsvorschlag des efREporter4 abweichen.

Außerdem besteht die Möglichkeit, weitere Mittelgeber hinzuzufügen, welche sich ebenfalls aus der ausgewählten Finanzplanebene ergeben und dort mit einem Planansatz = 0,00 EUR hinterlegt sind.

Die Jahresaufteilung ist regelmäßig Bestandteil des Bewilligungsbescheides oder Vertrages. Die Beträge, die auf die einzelnen Mittelgeber entfallen, können auch als Summe einem einzigen Jahr (z. B. Jahr des Vorhabenbeginns) zugeordnet werden.

Wenn sich die genehmigten förderfähigen Gesamtkosten ändern (z. B. durch Änderungsbescheid, Teil- oder Vollwiderruf der Förderung oder Änderungsantrag des Begünstigten), sind die Beträge im efREporter4 zu aktualisieren.

Eine Änderung ist bis zum Statusübergang nach BB (Vorhaben genehmigt), im Status AEB (Vorhaben in Änderung) bzw. im Prozess „Vorhaben ändern“, beim Statusübergang nach EE (Endverwendungsnachweisprüfung abgeschlossen) sowie im Status WR (Vorhaben voll widerrufen) und AU (Vorhaben ausgebucht) möglich.

Die Förderfähige Investition des Vorhabens wird in der „Liste der Vorhaben“ gem. Art. 49 Abs. 3 der VO (EU) 2021/1060 veröffentlicht.

4.3.13 Förderung Gesamt

Die "Förderung Gesamt" ist ein (Teil-)Betrag der förderfähigen Investition und umfasst die von der genehmigenden Stelle an die Begünstigten ausgereichten EFRE-Mittel sowie die IBB-Eigenmittel.

Wenn sich die genehmigte Förderung ändert (z. B. durch Änderungsbescheid, Teil- oder Vollwiderruf der Förderung oder Änderungsantrag des Begünstigten) sind die Werte im efREporter4 zu aktualisieren.

Eine Änderung ist bis zum Statusübergang nach BB (Vorhaben genehmigt), im Status AEB (Vorhaben in Änderung) bzw. im Prozess „Vorhaben ändern“, beim Statusübergang nach EE (Endverwendungsnachweisprüfung abgeschlossen) sowie im Status WR (Vorhaben voll widerrufen) und AU (Vorhaben ausgebucht) möglich.

4.3.14 Förderzweck

Datenfeld 10 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

In dieses Feld ist der Name bzw. die Bezeichnung des Fonds oder der Titel des Projektes [für ProFIT - Darlehen Einzelvorhaben (Förderfälle)] einzutragen.

Eine Änderung ist bis zum Statusübergang nach BB (Vorhaben genehmigt), im Status AEB (Vorhaben in Änderung) bzw. im Prozess „Vorhaben ändern“ sowie beim Statusübergang nach EE (Endverwendungsnachweisprüfung abgeschlossen) möglich.

Der Förderzweck des Vorhabens wird in der „Liste der Vorhaben“ gem. Art. 49 Abs. 3 der VO (EU) 2021/1060 veröffentlicht.

4.3.15 Genehmigungsdatum

Datenfeld 19 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Es ist das Datum des Bewilligungsbescheides oder des Vertrages mit dem den Antragstellenden eine Förderung seines beantragten Vorhabens ausgesprochen wird zu erfassen. Bei Finanzinstrumenten ist dies das Datum des Zuwendungsvertrages, der Durchführungsvereinbarung oder des Darlehensvertrages. Im Zuge der Genehmigung werden Antragstellende sprachlich zu Begünstigten.

Eine Änderung ist bis zum Statusübergang nach BB (Vorhaben genehmigt) möglich.

4.3.16 Gesamtinvestition

Bei der Gesamtinvestition handelt es sich um die im Antrag der Antragstellenden aufgeführten Gesamtkosten des geplanten Vorhabens, für das eine Förderung beantragt wird (bei Fonds entspricht dies dem Fondsvolumen).

Eine Änderung ist bis zum Statusübergang nach BB (Vorhaben genehmigt), im Status AEB (Vorhaben in Änderung) bzw. im Prozess „Vorhaben ändern“ und beim Statusübergang nach EE (Endverwendungsnachweisprüfung abgeschlossen) möglich.

4.3.17 Gleichstellung der Geschlechter

Datenfeld 46 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Anhang I, Tabelle 7 der VO (EU) 2021/1060 gibt die EU-Codes vor, die am Vorhaben auswählbar sind.

Im Datenfeld ist die Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im EFRE anzugeben. Dabei ist am Vorhaben bei der Genehmigung einer der in der Nomenklatur hinterlegten Werte auszuwählen.

- 01 Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter
- 02 Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung
- 03 Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter

Eine Änderung ist bis zum Statusübergang nach BB (Vorhaben genehmigt) und im Status AEB (Vorhaben in Änderung) bzw. im Prozess „Vorhaben ändern“ möglich.

Der erfasste Wert wird in der „Liste der Vorhaben“ gem. Art. 49 Abs. 3 der VO (EU) 2021/1060 veröffentlicht.

4.3.18 Indikatoren

Datenfeld 49-55 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Zur Messung der Leistung des Programms sind für jede Aktion Indikatoren festgelegt worden, die im efREporter4 zu erfassen sind. Die genauen Vorgaben zur Erfassung der Indikatoren sind im [Indikatorenhandbuch \(IHB\)](#) enthalten.

Bei der Erfassung der Indikatoren ist Folgendes zu beachten:

- Pflichtindikatoren werden dem Vorhaben automatisch zugeordnet.

- Alle übrigen Indikatoren sind zusätzlich zuzuordnen, wenn diese für das Vorhaben zutreffend sind.
- Das Feld „**Sollwert**“ ist immer auszufüllen. Sollte es für das Vorhaben keinen Zielwert geben, ist eine „0“ einzutragen. Die Maßeinheiten sind unbedingt zu beachten.
- Das Feld „**Istwert**“ ist zu den im IHB genannten Zeitpunkten auszufüllen.
- Ist ein Indikator für ein Vorhaben lt. IHB nur bei der Bewilligung zu erfassen (SOLL-Indikator) muss dieser (Soll-)Wert im efREporter4 im IST erneut eingegeben werden.
- Für Indikatoren mit **Ausprägungswert** (Wert aus einer Nomenklatur) muss eine Auswahl aus der Nomenklatur getroffen werden. Zusätzlich ist im SOLL und im IST ein Nullwert einzugeben.
- Bei Indikatoren, bei denen ein „**Basiswert**“ anzugeben ist, ist dieses Feld beschreibbar und eine Pflichtangabe. Bei den übrigen Indikatoren ist dieses Feld ausgegraut und nicht ausfüllbar. Eine Erläuterung zur Ermittlung des Basiswertes ist im ↗ [Indikatorenhandbuch \(IHB\)](#) enthalten.

Eine Änderung der Soll- und/oder Istwerte sowie Ausprägungswerte ist bis zum Statusübergang nach BB (Vorhaben genehmigt), im Status AEB (Vorhaben in Änderung) bzw. im Prozess „Vorhaben ändern“ und im Status EV (Vorhaben in VWN-Prüfung) sowie beim Statusübergang nach EE (VWN-Prüfung abgeschlossen) möglich.

Eine Änderung des Basiswertes ist bis zum Statusübergang nach BB (Vorhaben genehmigt), im Status AEB (Vorhaben in Änderung) möglich.

4.3.19 Interventionsbereiche

Datenfeld 46 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Anhang I, Tabelle 1 der VO (EU) 2021/1060 gibt die EU-Codes vor, die am Vorhaben auswählbar sind.

Dem Vorhaben ist bei der Genehmigung mindestens ein Interventionsbereich mit einem entsprechenden Betrag zuzuordnen. Die zutreffenden Interventionsbereiche sind für jedes Finanzplanelement vorgegeben und auszuwählen. Der zugewiesene Betrag muss in der Summe über alle Interventionsbereiche des Vorhabens der Höhe der förderfähigen Investition entsprechen.

Eine Änderung ist bis zum Statusübergang nach BB (Vorhaben genehmigt), im Status AEB (Vorhaben in Änderung) bzw. im Prozess „Vorhaben ändern“ sowie beim Statusübergang nach EE (VWN-Prüfung abgeschlossen) möglich.

Die erfassten Werte werden in der „Liste der Vorhaben“ gem. Art. 49 Abs. 3 der VO (EU) 2021/1060 veröffentlicht.

4.3.20 Investitionsort

Datenfeld 46 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Der Investitionsort ist der Ort, an dem die Förderung wirkt. Jedem Vorhaben muss ein Investitionsort mittels Postleitzahl zugewiesen werden.

Eine Änderung ist bis zum Statusübergang nach BB (Vorhaben genehmigt), im Status AEB (Vorhaben in Änderung) bzw. im Prozess „Vorhaben ändern“ sowie beim Statusübergang nach EE (VWN-Prüfung abgeschlossen) möglich.

Der Investitionsort des Vorhabens wird in der „Liste der Vorhaben“ gem. Art. 49 Abs. 3 der VO (EU) 2021/1060 veröffentlicht.

4.3.21 KMU

Die Einordnung als KMU ist gemäß der in Anhang I der VO (EU) 651/2014 enthaltenen KMU-Definition vorzunehmen.

Für Begünstigte mit dem Organisationstypen 1 (Kleinstunternehmen), 2 (Kleinunternehmen) oder 3 (mittleres Unternehmen) ist der Wert KMU = JA zu setzen.

Eine Änderung ist bis zum Statusübergang nach BB (Vorhaben genehmigt), im Status AEB (Vorhaben in Änderung) bzw. im Prozess „Vorhaben ändern“ sowie beim Statusübergang nach EE (VWN-Prüfung abgeschlossen) möglich.

4.3.22 Landesinitiative³

Jedes Vorhaben muss einer Landesinitiative (neu: **Vorhabensklasse**) zugeordnet werden. Über diese Zuordnung erfolgt eine übergeordnete Klassifizierung der Vorhaben und

³ Es ist eine Umbenennung der Landesinitiative in Vorhabensklasse vorgesehen.

Steuerung der Möglichkeiten der Einbeziehung von Vorhaben in Zahlungsanträge und Berichterstattungen.

Bei allen Vorhaben ist regelmäßig der Wert

- 0 = **EFRE / ESF - Vorhaben**

auszuwählen.

Die weiteren Auswahlmöglichkeiten sind von den ZGS **nicht** zu verwenden:

- 9 = Reservevorhaben - keine Aufnahme in den Zahlungsantrag -
- 99 = virtuelles Finanzkorrekturvorhaben - nur durch die VB zu verwenden -.

Eine Änderung ist bis zum Statusübergang nach BB (Vorhaben genehmigt) möglich.

4.3.23 Makroregionale und Meeresbeckenstrategien

Datenfeld 46 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Anhang I, Tabelle 8 der VO (EU) 2021/1060 gibt die EU-Codes vor, die am Vorhaben auswählbar sind.

Am Vorhaben ist bei der Genehmigung der in der Nomenklatur hinterlegte Wert auszuwählen (11 - kein Beitrag zu makroregionalen Strategien).

Der erfasste Wert wird in der „Liste der Vorhaben“ gem. Art. 49 Abs. 3 der VO (EU) 2021/1060 veröffentlicht.

4.3.24 Mittelgeber

Datenfelder 30, 56 bis 58 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Ein Vorhaben muss sowohl im Rahmen der Genehmigung, als auch bei der Erfassung von Zahlungsbuchungen auf alle an der Finanzierung beteiligten Mittelgeber betragsmäßig aufgeteilt werden.

Die Mittelgeber sind wie folgt definiert:

- EFRE
- IBB Eigenmittel (nur für die IBB)
- nationale öffentliche Mittel - alle öffentlichen Mittel (ohne EFRE und IBB Eigenmittel)
- nationale private Mittel - alle privaten Mittel

Sofern auch eine Finanzierung des Vorhabens aus einem anderen Fonds (z. B. ESF+) erfolgt, ist ein entsprechender Mittelgeber auszuwählen. Steht ein solcher noch nicht zur Verfügung, wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsbehörde.

Eine Änderung bei der Zuordnung und/oder der betragsmäßigen Aufteilung der Mittelgeber ist bis zum Statusübergang nach BB (Vorhaben genehmigt), im Status AEB (Vorhaben in Änderung) bzw. im Prozess „Vorhaben ändern“, beim Statusübergang nach EE (Endverwendungsnachweisprüfung abgeschlossen), im Status WR (Vorhaben voll widerrufen) und im Status AU (Vorhaben ausgebucht) möglich.

4.3.25 Notiz

In der Notiz können vorhabenbezogene Hinweise und Anmerkungen hinterlegt werden. Die Notiz kann nach der Speicherung nicht mehr verändert werden.

4.3.26 Öffentlich-private Partnerschaft

Datenfeld 22 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Bei der Genehmigung ist für das Vorhaben anzugeben, ob es im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft (ÖPP) durchgeführt wird (JA/NEIN-Angabe).

Eine öffentlich-private Partnerschaft ist gem. Art. 2 Nr. 15 der VO (EU) 2021/1060 "ein Vorhaben, das im Rahmen einer Partnerschaft zwischen öffentlichen Stellen und der Privatwirtschaft im Einklang mit einer ÖPP-Vereinbarung durchgeführt wird und darauf abzielt, mittels Risikoteilung durch entweder Bündelung von Fachkompetenz der Privatwirtschaft oder Erschließung zusätzlicher Kapitalquellen oder beides öffentliche Dienstleistungen zu erbringen".

Eine Änderung ist bis zum Statusübergang nach BB (Vorhaben genehmigt) sowie im Status AEB (Vorhaben in Änderung) bzw. im Prozess „Vorhaben ändern“ möglich.

4.3.26.1 Begünstigter ist die öffentl. Stelle, die das ÖPP-Vorhaben einleitet

Datenfeld 5 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Handelt es sich um ein ÖPP-Vorhaben, ist zusätzlich die Angabe erforderlich, ob es sich bei den Begünstigten um die Stelle handelt, die das ÖPP-Vorhaben einleitet (JA/NEIN-Angabe).

Eine Änderung ist bis zum Statusübergang nach BB (Vorhaben genehmigt) sowie im Status AEB (Vorhaben in Änderung) bzw. im Prozess „Vorhaben ändern“ möglich.

4.3.26.2 Begünstigter ist der private Partner, der für die Durchführung des ÖPP-Vorhabens ausgewählt wurde

Datenfeld 5 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Handelt es sich um ein ÖPP-Vorhaben, ist zusätzlich die Angabe erforderlich, ob es sich bei dem Begünstigten um den privaten Partner handelt, der für die Durchführung des ÖPP-Vorhabens ausgewählt wurde (JA/NEIN-Angabe).

Eine Änderung ist bis zum Statusübergang nach BB (Vorhaben genehmigt) sowie im Status AEB Vorhaben in Änderung) bzw. im Prozess „Vorhaben ändern“ möglich.

4.3.27 Spezifisches Ziel

Im Datenfeld ist das spezifische Ziel enthalten. Eine Eingabe ist nicht erforderlich. Der zutreffende Wert wird automatisch vorgegeben.

Der erfasste Wert wird in der „Liste der Vorhaben“ gem. Art. 49 Abs. 3 der VO (EU) 2021/1060 veröffentlicht.

4.3.28 Status

Der Vorhabenstatus beschreibt den Bearbeitungszustand eines Vorhabens, der durchlaufen werden kann und steuert die Möglichkeiten der Fortschreibung oder Veränderung der Daten. Änderungen sind durch Bescheid o.ä. zu dokumentieren.

Der efREporter4 bildet in der kompletten Ausbaustufe folgende Projektstatus ab:

Vorhabenstatus-code	Vorhabenstatus-beschreibung	Erläuterung
AE	Antrag eingegangen	- Erfassung eines eingegangenen Antrags auf Förderung - kein rechtsverbindlicher Zustand - Antragsdaten sind veränderbar

Vorhabenstatus-code	Vorhabenstatus-beschreibung	Erläuterung
AZ	Antrag zurückgezogen	- nur für Vorhaben im Status AE möglich - sofort rechtsverbindlich, da durch die antragstellende Person der Antrag auf Förderung des Vorhabens zurückgezogen wurde - Daten können nicht mehr geändert werden
AA	Antrag rechtskräftig abgelehnt	- nur für Vorhaben im Status AE möglich - negativ abgeschlossenes Antragsverfahren - Empfehlung lt. Bewilligungsmerkblatt der EFRE-VB zur Führung einer Übersicht über abgelehnte Vorhaben (bei einer vollständigen Dokumentation können dazu die Daten des efREporter4 verwendet werden) - Daten können nicht mehr geändert werden
STO	Antrag storniert	- nur für Vorhaben im Status AE möglich - fehlerhaft erfasster Antrag (z. B. Doppelerfassung des Antrags) - Daten können nicht mehr geändert werden
BB	Vorhaben genehmigt	- Genehmigungsdaten können im Zustand AEB verändert werden - Änderungen werden historisiert

Vorhabenstatus-code	Vorhabenstatus-beschreibung	Erläuterung
AEB ⁴	Vorhaben in Änderung	- Bewilligungsdaten können geändert werden
WR*	Vorhaben voll widerrufen	- Vorhaben wird vollständig widerrufen - vor dem Statuswechsel zu WR sind in Höhe des Zahlungssaldos finanzielle Abzüge (FA) anzulegen - (Beträgt der Zahlungssaldo 0,00 EUR ist der Wechsel in den WR Status möglich.) - Änderung der Werte der Soll-Indikatoren möglich, IST-Indikatorenwerte = Null
EV	Vorhaben in VN-Prüfung	- Vorstatus zu EE - Änderung der Genehmigungsdaten über den Statuswechsel nach EE - Änderung von Werten der Ist-Indikatoren - Erfassung von Prüfungen, der Endverwendungsnachweisprüfungen, Abrechnungszahlungen sowie Notizen möglich
EE	VWN-Prüfung abgeschlossen	- abgeschlossene Endverwendungsnachweisprüfung - Erfassung von Werten für Ist-Indikatoren, Abrechnungszahlungen, Prüfungen sowie Notizen beim Statuswechsel nach EE - Bedingung: SOLL-Bewilligung = IST-Zahlung (AZ + FA inkl. FB)

⁴ Vorhaben, die mittels Schnittstelle übertragen werden, können den AEB Status führen. Vorhaben in der Client-Anwendung werden mittels des Prozesses „Vorhaben ändern“ geändert. Der vorübergehende Statuswechsel zu AEB erfolgt für den Anwender nicht sichtbar.

Vorhabenstatus-code	Vorhabenstatus-beschreibung	Erläuterung
		- spätere Änderung von Vorhabensdaten über den Status AEB möglich
AB*	Vorhaben abgeschlossen	- Status für ein vollständig abgeschlossenes Vorhaben - Vorhaben kann durch die bearbeitende Person nicht mehr in einen bearbeitbaren Zustand überführt werden
AU*	Vorhaben ausgebucht	- z. B. Projekte, die vollständig aus der EFRE-Förderung herausgenommen wurden (unabhängig davon, ob der Bescheid widerrufen wurde oder nicht) - Gegenbuchung in Höhe der bisher gemeldeten Zahlungen und Bewilligungsdaten (Genehmigung = 0,00 EUR, Zahlungssaldo = 0,00 EUR) - Handlung in „Notiz“ begründen

* Der Vorhabensstatus steht nur administrativ zur Verfügung.

4.3.29 Teilaktionskürzel

Mit einem Teilaktionskürzel kann ein Vorhaben innerhalb eines Finanzplanelements als Teilprogramm einer Aktion gekennzeichnet werden. Die Teilaktionskürzel werden spezifisch einem [Finanzplanelement](#) zugewiesen.

Die Nutzung von Teilaktionskürzeln ist grundsätzlich optional. Für Basisvorhaben bei denen es sich nicht um die Einzelvorhaben (Förderfälle) von ProFIT - Darlehen handelt, ist die Angabe des Teilaktionskürzels eine **Pflichtangabe**. Möglich sind:

01 - Basisvorhaben Fonds

02 - Basisvorhaben ProFIT

Eine Änderung ist bis zum Statusübergang nach BB (Vorhaben genehmigt), im Status AEB (Vorhaben in Änderung) bzw. im Prozess „Vorhaben ändern“ sowie beim Statusübergang nach EE (Endverwendungsnachweisprüfung abgeschlossen) möglich.

4.3.30 Territoriale Umsetzungsmechanismen / territoriale Ausrichtung

Datenfeld 46 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Anhang I, Tabelle 3 der VO (EU) 2021/1060 gibt die EU-Codes vor, die am Vorhaben auswählbar sind.

Dem Vorhaben ist bei der Genehmigung ein Wert für territoriale Umsetzungsmechanismen / territoriale Ausrichtung zuzuordnen. Die zutreffenden Werte sind für jedes Finanzplanelement vorgegeben und auszuwählen.

Der erfasste Wert wird in der „Liste der Vorhaben“ gem. Art. 49 Abs. 3 der VO (EU) 2021/1060 veröffentlicht.

4.3.31 Vorhaben von strategischer Bedeutung

Datenfeld 12 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Ein im efREporter⁴ zu erfassendes Vorhaben von strategischer Bedeutung ist gemäß Art. 2 Nr. 5 der VO (EU) 2021/1060 ein Vorhaben, das einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele eines Programms leistet und für das besondere Begleitungs- und Kommunikationsmaßnahmen gelten.

Die Aktion ProFIT - Darlehen gilt als Vorhaben von strategischer Bedeutung. Alle Vorhaben, die diesen Aktionen zugeordnet sind, sollen dementsprechend als Vorhaben von strategischer Bedeutung gekennzeichnet werden.

Eine Änderung ist bis zum Statusübergang nach BB (Vorhaben genehmigt) sowie im Status AEB (Vorhaben in Änderung) möglich.

4.3.32 Vorhabens-ID

Datenfeld 9 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Die Nummer wird automatisch vom efREporter4 generiert. Für Vorhaben, die aus dem VORSYSTEM per Webservice-Schnittstelle übertragen werden, wird ein eigener Nummernkreis genutzt.

Die Vorhabens-ID dient der eindeutigen Identifizierung der Vorhaben und ist nicht änderbar.

4.3.33 Vorhabensbeschreibung

Datenfeld 10 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Die Vorhabensbeschreibung gibt nähere Auskunft zum Förderinhalt des Vorhabens und beinhaltet Angaben zum Gegenstand der Finanzierung (Inhalt des Projektes) und zu den wichtigsten Zielen (z. B. Bedarfe, Herausforderungen).

Der Beschreibungstext ergibt sich inhaltlich aus den Antragsunterlagen. Die Beschreibung ist dabei so zu gestalten, dass diese für die Veröffentlichung in der „Liste der Vorhaben“ gem. Art. 49 Abs. 3 der VO (EU) 2021/1060 geeignet ist.

Daher ist darauf zu achten, dass

- die Vorhabensbeschreibung so gefasst wird, dass die Inhalte und Ziele ausreichend detailliert beschrieben sind und für einen Außenstehenden die Möglichkeit besteht, eine Vorstellung vom Ziel und dem Inhalt des Vorhabens zu erhalten,
- eine korrekte Schreibweise verwendet wird (keine überzähligen Bindestriche, Satzumbrüche und Leerzeichen),
- die Beschreibung grundsätzlich eine Länge von 1.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) nicht überschreitet,
- keine Abkürzungen verwendet werden und
- keine aus Datenschutzgesichtspunkten schutzwürdigen personenbezogenen Daten (z. B. Namen natürlicher Personen, die die Förderung erhalten, Adressdaten) oder sonstige sensible Daten erfasst werden.

Eine Änderung ist bis zum Statusübergang nach BB (Vorhaben genehmigt), im Status AEB (Vorhaben in Änderung) bzw. im Prozess „Vorhaben ändern“ sowie beim Statusübergang nach EE (Endverwendungsnachweisprüfung abgeschlossen) möglich.

4.3.34 Vorhabenzustand

Der Vorhabenzustand ist derzeit nicht zu erfassen.

4.3.35 Vorsteuerabzugsberechtigung

Datenfeld 26 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Bei der Genehmigung muss angegeben werden, ob die jeweiligen Begünstigten für das Vorhaben vorsteuerabzugsberechtigt sind. Liegt eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vor, ist eine Bruttoförderung des Vorhabens regelmäßig ausgeschlossen.

Die Verwaltungsbehörde hat entschieden, dass die betragsmäßige Unterscheidung (Grenzwert von 5 Mio. EUR) nach Art. 64 Abs. 1 Buchstabe c VO (EU) 2021/1060 für die Berliner EFRE-Förderung nicht zur Anwendung kommt. Erstattungsfähige Mehrwertsteuer ist daher unabhängig von der Höhe der Gesamtkosten eines Vorhabens nicht förderfähig.

Eine Änderung ist bis zum Statusübergang nach BB (Vorhaben genehmigt), im Status AEB (Vorhaben in Änderung) bzw. im Prozess „Vorhaben ändern“ sowie beim Statusübergang nach EE (Endverwendungsnachweisprüfung abgeschlossen) möglich.

4.3.36 Wirtschaftstätigkeit

Datenfeld 46 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Ein Vorhaben muss bei der Genehmigung einer Wirtschaftstätigkeit zugeordnet werden. Die Wirtschaftstätigkeit gibt Auskunft darüber, welcher Wirtschaftssektor durch das Vorhaben gefördert wird. Bei der Beurteilung, welche Wirtschaftstätigkeit maßgeblich ist, wird das Tätigkeitsfeld der jeweils Begünstigten herangezogen.

Die auswählbaren Wirtschaftstätigkeiten sind als Auswahlliste vorgegeben und entsprechen dem Anhang I, Tabelle 4 der VO (EU) 2021/1060.

Eine Änderung ist bis zum Statusübergang nach BB (Vorhaben genehmigt) und im Status AEB (Vorhaben in Änderung) bzw. im Prozess „Vorhaben ändern“ möglich.

Der erfasste Wert wird in der „Liste der Vorhaben“ gem. Art. 49 Abs. 3 der VO (EU) 2021/1060 veröffentlicht.

4.4 Spezifische Datenfelder des Finanzinstrumentenvorhabens

Eine Erfassung der spezifischen Daten für Finanzinstrumentenvorhaben ist nur per Client möglich (kein Import).

Für ProFIT - Darlehen Einzelvorhaben (Förderfälle) ist keine Angabe zu tätigen. Diese erfolgt in einem übergeordneten Vorhaben für die gesamte Aktion ProFit - Darlehen (ProFIT - Darlehen Basisvorhaben mit dem [Teilaktionskürzel](#) „Basisvorhaben ProFIT“).

4.4.1 Datum des Abschlusses der Ex-ante-Bewertung nach Artikel 58 Absatz 3

Datenfeld 45 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Gem. Art. 58 (3) VO (EU) 2021/1060 basiert die angemessene Unterstützung aus den Fonds durch Finanzinstrumente auf einer Ex-ante-Bewertung, die in Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde erstellt wird. Die Ex-ante-Bewertung muss abgeschlossen sein, bevor die Verwaltungsbehörden Programmbeiträge zu Finanzinstrumenten leisten.

Das Datum des Abschlusses der Ex-ante-Bewertung ist im Datenfeld zu erfassen. Eine Angabe ist ab dem Vorhabenstatus BB (Vorhaben genehmigt) erforderlich.

4.4.2 Durchführung über aufeinanderfolgende Zeiträume

Datenfeld 38 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Nach Art. 68 (2) VO (EU) 2021/1060 können Finanzinstrumente über aufeinanderfolgende Programmplanungszeiträume hinweg eingesetzt werden. So kann auf der Grundlage von Vereinbarungen, die im vorangegangenen Programmplanungszeitraum getroffen wurden, Unterstützung an Endempfänger oder zu deren Gunsten, einschließlich für Verwaltungskosten und -gebühren, gewährt werden, sofern diese Unterstützung den Förderfähigkeitsregeln des nachfolgenden Programmplanungszeitraums entspricht.

Im Datenfeld ist anzugeben, ob eine Förderung über aufeinanderfolgende Zeiträume erfolgt, und wenn ja, so sind diese Zeiträume anzugeben. Im Datenfeld sind daher folgende Angaben zulässig:

- keine
- 2014 - 2020 und 2021 - 2027
- 2021 - 2027 und nach 2027

Eine Angabe ist ab dem Vorhabenstatus BB (Vorhaben genehmigt) erforderlich.

4.4.3 Rechtlicher Status des Finanzinstruments

Datenfeld 41 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Im Datenfeld sind folgende Angaben zulässig und per Nomenklatur auswählbar:

- Investition von Programmmitteln in das Kapital eines Rechtsträgers
- separate Verwaltungsblöcke oder Treuhandkonten

Eine Angabe ist ab dem Vorhabenstatus BB (Vorhaben genehmigt) erforderlich.

Wird im Datenfeld „[Umsetzung des Finanzinstruments \(direkt oder in Zuständigkeit\)](#)“ die Auswahl „01 - das FI wird direkt von der Verwaltungsbehörde umgesetzt (Art. 59 Abs. 1)“ getroffen, ist zum Datenfeld rechtlicher Status des Finanzinstruments keine Angabe möglich. Das Datenfeld ist dann inaktiv und ausgegraut.

4.4.4 Umsetzung des Finanzinstruments (direkt oder in Zuständigkeit)

Datenfeld 37 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Im Datenfeld ist eine Angabe, ob das Finanzinstrumentevorhaben direkt von der Verwaltungsbehörde oder in Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 59 Absätze 1 und 2 VO (EU) 2021/1060 durchgeführt wird, erforderlich. Es sind daher folgende Angaben zulässig und per Nomenklatur auswählbar:

- das FI wird direkt von der Verwaltungsbehörde umgesetzt (Art. 59 Abs. 1)
- das FI wird in Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde umgesetzt (Art. 59 Abs. 2)

Eine Angabe ist ab dem Vorhabenstatus BB (Vorhaben genehmigt) erforderlich.

4.4.5 Verfahren zur Auswahl der Stelle, die mit dem Einsatz des Finanzinstruments betraut wird

Datenfeld 40 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Es ist das Verfahren zur Auswahl der Stelle, die mit dem Einsatz des Finanzinstruments betraut wird, anzugeben. Um für Holdingfonds und/oder spezifische Fonds in den Datenfeldern 100 bzw. 101 eine Zuordnung der Verwaltungskosten und -gebühren zum entsprechenden Datenfeld vornehmen zu können, ist bei der Benennung des Vergabeverfahrens mindestens die Angabe zu machen, ob es sich um ein

- „Direktverfahren“ (Datenfeld 110) oder um ein
- „Ausschreibungsverfahren“ (Datenfeld 101) handelt.

Für ProFIT - Darlehen [Einzelvorhaben (Förderfälle) und Basisvorhaben] ist die Angabe nicht erforderlich.

4.4.6 Wird das Finanzinstrument mit Programmunterstützung in Form von Zuschüssen im Sinne von Artikel 58 Absatz 5 kombiniert?

Datenfeld 36 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Gem. Art. 58 (5) VO (EU) 2021/1060 dürfen Finanzinstrumente - innerhalb einer einzigen Finanzierungsvereinbarung - mit Programmunterstützung in Form von Zuschüssen zu einem einzigen Finanzinstrumentevorhaben kombiniert werden, wenn beide gesonderten Unterstützungsformen durch die das Finanzinstrument einsetzende Stelle bereitgestellt werden.

Es ist anzugeben, ob es sich um ein solches Vorhaben handelt (JA/NEIN-Angabe).

Eine Angabe ist ab dem Vorhabenstatus BB (Vorhaben genehmigt) erforderlich.

4.5 Spezifische Finanzdaten für Finanzinstrumentevorhaben

Eine Erfassung der spezifischen Finanzdaten für Finanzinstrumentevorhaben ist nur per Client möglich (kein Import).

Für Finanzinstrumente, für die jährlich ein Bericht zur Prüfung der Verwendung der Fondsmittel durch einen Wirtschaftsprüfer erstellt wird, sind die Daten aus diesem Bericht für die Befüllung der entsprechenden Datenfelder zu verwenden.

Die spezifischen Finanzdaten sind kumuliert für die Förderjahre anzugeben. Die zuvor erfassten Daten werden dabei überschrieben.

Für ProFIT - Darlehen Einzelvorhaben (Förderfälle) ist keine Angabe zu tätigen. Dies erfolgt in einem übergeordneten Vorhaben für die gesamte Aktion ProFIT - Darlehen (ProFIT - Darlehen Basisvorhaben mit dem [Teilaktionskürzel](#) „Basisvorhaben ProFIT“).

4.5.1 Betrag für die differenzierte Behandlung von Investoren

Datenfeld 64 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Gem. Art 61 (1) VO (EU) 2021/1060 können die Unterstützung aus den Fonds für Finanzinstrumente, die in Endempfänger investiert wird, sowie jegliche Einkünfte, die durch diese Investitionen erwirtschaftet werden, einschließlich zurückgezahlter Mittel, und die auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführen sind, gemäß dem Grundsatz der

Marktwirtschaft durch eine angemessene Risiko- und Gewinnteilung für die differenzierte Behandlung der Investoren verwendet werden.

Im Datenfeld ist der entsprechende Betrag für die Unterstützung aus den Fonds zu vermerken. Eine Angabe ist ab dem Vorhabenstatus BB (Vorhaben genehmigt) erforderlich.

4.5.2 Wiederverwendung der innerhalb von acht Jahren nach Ablauf des Förderzeitraums zurückgezahlten Mittel

Datenfeld 67 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Gem. Art 62 (2) VO (EU) 2021/1060 muss sichergestellt werden, dass Mittel nach Art. 62 (1), die binnen mindestens acht Jahren nach Ablauf des Förderzeitraums an Finanzinstrumente zurückgezahlt werden, gemäß den politischen Zielen des Programms oder der Programme, in deren Rahmen sie eingerichtet wurden, entweder innerhalb desselben Finanzinstruments oder, nach Abzug dieser Mittel aus dem Finanzinstrument, in anderen Finanzinstrumenten oder in anderen Formen der Unterstützung wiederverwendet werden.

Über diese Wiederverwendung ist im Datenfeld zu berichten. Details zu den inhaltlichen Anforderungen hierzu werden zu gegebener Zeit durch die Verwaltungsbehörde mitgeteilt. Es handelt sich um ein optionales Datenfeld.

4.5.3 Wiederverwendung der zurückgezahlten Mittel

Datenfeld 66 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Gem. Art. 62 (1) VO (EU) 2021/1060 sind Angaben über die Wiederverwendung von während des Förderzeitraums zurückgezahlten Mitteln, die auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführen sind, erforderlich, wobei über die Beträge, die auf die

- FI (weitere Investitionen in Endempfänger):
Wiederverwendung in demselben oder in anderen Finanzinstrumenten für weitere Investitionen in Endempfänger,
- Deckung von Verlusten aus Negativzinsen:
Deckung von Verlusten beim Nennbetrag des Fondsbeitrags zum Finanzinstrument aufgrund von Negativzinsen und/oder
- Verwaltungskosten und -gebühren:
etwaige Verwaltungskosten und -gebühren in Zusammenhang mit solchen weiteren Investitionen

entfallen, getrennt zu berichten ist.

Eine Angabe ist ab dem Vorhabenstatus BB (Vorhaben genehmigt) erforderlich.

4.5.4 Zinsen und sonstige erwirtschaftete Erträge sowie deren Verwendung

Datenfeld 61-63 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Gem. Art. 60 (2) VO (EU) 2021/1060 werden Zinsen oder sonstige Erträge, die auf die Unterstützung der Fonds für Finanzinstrumente zurückzuführen sind, im Rahmen desselben Ziels oder derselben Ziele wie die ursprüngliche Unterstützung aus den Fonds bis zum Ende des Förderzeitraums verwendet (einschließlich Verwaltungsgebühren und für die Erstattung von Verwaltungskosten), entweder innerhalb desselben Finanzinstruments oder nach Abwicklung des Finanzinstruments in anderen Finanzinstrumenten oder anderen Formen der Unterstützung für weitere Investitionen in Endempfänger.

Die Erfassungszeitpunkte können der [Anlage 1 - Fristvorgaben der Verwaltungsbehörde für die Dateneingabe](#) entnommen werden.

4.5.4.1 Zinsen und sonstige Erträge

Datenfeld 61 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Im Datenfeld ist die Summe der Zinsen und sonstige durch die Unterstützung aus den Fonds für Finanzinstrumente erwirtschafteten Erträge zu vermerken. Eine Angabe ist ab dem Vorhabenstatus BB (Vorhaben genehmigt) erforderlich.

Die Erfassungszeitpunkte können der [Anlage 1 - Fristvorgaben der Verwaltungsbehörde für die Dateneingabe](#) entnommen werden.

Ab dem Vorhabenstatus EV (Vorhaben in VN-Prüfung) muss die Angabe zu "Zinsen und sonstige Erträge" der Summe der Datenfelder "davon verwendete Zinsen und sonstige Erträge" und "davon nicht verwendete Zinsen und sonstige Erträge" entsprechen.

4.5.4.2 Zinsen und sonstige Erträge - davon verwendet

Datenfeld 62 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Im Datenfeld ist die Summe der Zinsen und sonstigen auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführenden Erträge, die bis zum Ende des Förderzeitraums für Kapitalinvestitionen verwendet wurden, sowie Zahlungen von Verwaltungsgebühren und

Erstattung von Verwaltungskosten zu vermerken. Eine Angabe ist ab dem Vorhabenstatus BB (Vorhaben genehmigt) erforderlich.

4.5.4.3 Zinsen und sonstige Erträge - davon nicht verwendet

Datenfeld 63 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Im Datenfeld ist die Summe der Zinsen und sonstigen auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführenden Erträge, die bis zum Ende des Förderzeitraums nicht verwendet wurden zu vermerken. Eine Angabe ist ab dem Vorhabenstatus EV (Vorhaben in VN-Prüfung) erforderlich.

Gem. Art. 60 (3) VO (EU) 2021/1060 werden Zinsen und sonstige Erträge nach Absatz 2, die nicht gemäß der genannten Bestimmung verwendet werden, von der für das abschließende Geschäftsjahr vorgelegten Rechnungslegung abgezogen.

4.5.5 Zurückgezahlte Mittel, die auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführen sind

Datenfeld 65 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Es ist der Betrag gem. Art. 62 VO (EU) 2021/1060 anzugeben, wobei zwischen Kapitalrückzahlungen, Kapitalerträgen und anderen Erträgen / Renditen zu differenzieren ist. Eine Angabe ist ab dem Vorhabenstatus BB (Vorhaben genehmigt) erforderlich.

Der Gesamtbetrag der zurückgezahlten Mittel darf dabei nicht kleiner sein als der Gesamtbetrag der wiederverwendeten zurückgezahlten Mittel (siehe Angaben zu Datenfeld 66).

Für ProFIT - Darlehen Einzelvorhaben (Förderfälle) ist keine Angabe zu tätigen. Diese erfolgt in einem übergeordneten Vorhaben für die gesamte Aktion ProFIT - Darlehen (ProFIT - Darlehen Basisvorhaben mit dem [Teilaktionskürzel](#) „Basisvorhaben ProFIT“).

4.5.6 Zusätzlich mobilisierte Mittel, aufgeteilt nach Mittelgebern und Produkten

Datenfeld 60 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Es ist die Höhe der privaten und öffentlichen Mittel, die zusätzlich zu den Fondsmitteln mobilisiert werden, anzugeben. Dies sind die Mittel ohne die EFRE-Mittel, d. h. die Kofinanzierung und zusätzliche nicht programmbezogene Mittel, ohne die Eigenmittel der Endempfänger.

Im Datenfeld für die „öffentlichen Mittel“ ist mindestens die Summe der öffentlichen Kofinanzierungsanteile aus den Mittelabrufen des Begünstigten zu erfassen. Sofern weitere öffentliche Mittel mobilisiert werden, sind diese hier ebenfalls anzugeben.

Im Datenfeld für die „privaten Mittel“ ist die Summe aus den Werten des Indikators RCR02 zu erfassen. Die Angaben sind entsprechend der Spezifik des Finanzinstrumentes nach Darlehen, Beteiligungs- oder beteiligungsähnliche Investition und „Zuschüsse innerhalb des FI“ aufzuschlüsseln.

Bei der Zuschusskomponente wird nicht erwartet, dass zusätzlich zur öffentlichen Kofinanzierung weitere nicht programmbezogene Mittel gemeldet werden.

Eine Angabe ist ab dem Vorhabenstatus BB (Vorhaben genehmigt) erforderlich.

4.6 Prüfungen der Zwischengeschalteten Stellen (ZGS)

Alle zu einem Vorhaben durchgeführten Prüfungen der ZGS werden erfasst. Die Erfassung ist über den Prozess „Prüfungen bearbeiten“ ab dem Vorhabenstatus BB (Vorhaben genehmigt) möglich.

Es besteht eine Erfassungspflicht für alle durchgeführten Prüfungen nach Art. 74 der VO (EU) 2021/1060. Prüfungen dieser Kategorie können bei der Erfassung von Buchungen der Zahlungsarten ([AZ](#), [FA](#)) zugeordnet werden.

Prüfungen von Endverwendungsnachweisen sind grundsätzlich der Prüfungsart „74-EVN“ zuzuordnen, auch wenn im Zusammenhang mit dem Endverwendungsnachweis ggf. ein oder mehrere Anträge auf Ausgabenerstattungen des Begünstigten geprüft werden. Es kann nur eine Prüfung „74-EVN Endverwendungsnachweisprüfung“ angelegt werden.

Die Angaben der Prüfungen verwendet die Verwaltungsbehörde u. a. für die ihr obliegende Erstellung der Verwaltungserklärung.

Die Verwaltungsprüfungen, die sowohl Prüfungen der Auszahlungsanträge der Begünstigten als auch Vor-Ort-Überprüfungen umfassen, sind gemäß Art. 74 Abs. 2 der VO (EU) 2021/1060 auf der Basis einer zuvor durchgeführten Risikobewertung in einem angemessenen Umfang durchzuführen. Diesbezüglich sind die Hinweise der Verwaltungsbehörde im „Leitfaden für die Kontrolle der EFRE-Förderung in Berlin in der Förderperiode 2021 - 2027“ zu beachten.

4.6.1 Basisdaten der Prüfung

4.6.1.1 Angaben zum Prüfer/-in

Es ist ein Hinweis auf die die Prüfung durchführende(n) Person(-en) lt. Prüfvermerk zu hinterlegen. Die Eintragung eines Bearbeiterzeichens ist zulässig.

4.6.1.2 Art der Prüfung

Jeder Prüfung ist eine Prüfungsart zuzuordnen. Die Zuordnung erfolgt über eine Auswahlliste. Diese beinhaltet:

74-VP Verwaltungsprüfung (in Bezug auf Auszahlungsanträge des Begünstigten) der Bewilligungsstelle nach Art. 74 Abs. 1 und 2 VO (EU) 2021/1060

74-EVN Endverwendungsnachweisprüfung

74-VOÜ Vor-Ort-Überprüfung der Bewilligungsstelle nach Art. 74 Abs. 1 und 2 VO (EU) 2021/1060

Die Änderung der Prüfungsart ist nur durch die Verwaltungsbehörde möglich.

4.6.1.3 Datum der Prüfung

Als Datum der Prüfung ist das Datum der tatsächlich durchgeführten Prüfung einzutragen.

Die Änderung des Datums ist nur durch die Verwaltungsbehörde möglich.

4.6.1.4 Datum der Vor-Ort-Überprüfung

Das Datum der Vor-Ort-Überprüfung entspricht dem Datum der Vor-Ort-Kontrolle und ist im Feld „Datum der Prüfung“ sowie im Feld „Datum der Vor-Ort-Überprüfung“ einzutragen.

Wurde als Prüfungsart „Vor-Ort-Überprüfung (VOK) der ZGS nach Art. 74 Abs. 1 und 2 VO (EU) 2021/1060“ ausgewählt, so ist zwingend das Anfangsdatum der Vor-Ort-Überprüfung (VOÜ) einzutragen, auch wenn sich die Prüfung über mehrere Tage erstreckt.

Die Änderung des Datums ist nur durch die Verwaltungsbehörde möglich.

4.6.1.5 Notiz zur Prüfung

Im Feld „Notiz zur Prüfung“ können (optional) Hinweise zur Prüfung eingetragen werden (z. B. Prüfung Verwaltungskosten PwC Bericht vom ...)

Wird eine Prüfung angelegt, um die Handlungen der zwischengeschalteten Stelle auf Grund einer Feststellung der Prüfbehörde zu dokumentieren (erforderlich für die Erfassung eines [finanziellen Abzuges](#)), ist in der Notiz die Prüffall- und ggf. die Feststellungsnummer aufzunehmen.

4.6.1.6 Prüfende Stelle

Die die Prüfung durchführende Behörde bzw. das Referat oder die Organisationseinheit ist über eine Auswahlliste zu erfassen.

4.6.1.7 Altdaten

Dieses Feld ist nicht änderbar und für eine Entfernung aus dem efREporter4 vorgesehen.

4.6.2 Prüfdetails zu einer Prüfung

Die Prüfdetails einer Prüfung können nach dem erstmaligen Anlegen bis zum Abschluss eines Vorhabens (Status „AB-Vorhaben abgeschlossen“) überarbeitet werden. Dabei bleibt neben dem aktuellen Stand der Prüfungsergebnisse auch der erste Erfassungsstand (initiale Prüfdetails) erhalten und sichtbar.

Alle Prüfdetails sind durch die ZGS bearbeitbar.

4.6.2.1 Methodik der Prüfung

4.6.2.1.1 Methode der Vorhabenauswahl

Zu erfassen ist, wie das Vorhaben zu einer Prüfung ausgewählt worden ist. Anzugeben ist, auf welcher Basis diese Auswahl erfolgte (Prüfpflicht lt. Prüfpfad/ Risikobewertung der ZGS).

Eine Pflicht zur Auswahl der Methode besteht nur bei der VOK der ZGS [Prüfungsart: 74-VOÜ: Vor-Ort-Überprüfung der Bewilligungsstelle nach Art. 74 Abs. 1 und 2 VO (EU) 2021/1060].

4.6.2.1.2 Methode der Auswahl der Ausgaben / Belege

Zu erfassen ist, wie die Belege, die Bestandteil der Prüfung sind, unter Berücksichtigung der Risikobewertung ausgewählt worden sind. Anzugeben ist, ob

- eine stichprobenhafte Prüfung von mindestens 20 % der erklärten Ausgaben vorgenommen wurde oder
- eine stichprobenhafte Prüfung von mindestens 50 % der erklärten Ausgaben vorgenommen wurde oder
- alle Belege zu prüfen waren (100 % -Vollprüfung) oder
- eine Prüfung ohne Belegprüfung (z. B. Baufortschrittskontrollen) vorlag.

Die Angabe ist bei allen Prüfungsarten erforderlich.

4.6.2.2 Grundgesamtheit, Prüfumfang, Prüfquote

4.6.2.2.1 Zu prüfende Grundgesamtheit an Ausgaben / Belegen

Anzugeben ist der Betrag der **förderfähigen Ausgaben** / die Summe der Belege die einer Buchung zugeordnet werden sollen.

74-VP: Buchungsbetrag einer AZ / FA (u.a. des Mittelabrufes)

74-VOÜ: die im Prüfzeitraum getätigten Ausgaben

74-EVN: alle bis zum Prüfzeitpunkt getätigten Ausgaben

79-PB: Buchungsbetrag

Ändert sich der Buchungsbetrag der AZ / FA auf Grund einer finanziellen Berichtigung, so ist die Aktualisierung der Grundgesamtheit nicht erforderlich.

Die Grundgesamtheit umfasst auch die Ausgaben, die auf nationale und europaweite Vergaben entfallen.

4.6.2.2.2 Absoluter Prüfumfang der tatsächlich geprüften Ausgaben / Belege

Anzugeben ist der Betrag der **förderfähigen Ausgaben** / die Summe der Belege der AZ bzw. FA-Buchung, die der Prüfung zuzuordnen sind **und** die durch eine Prüfung **geprüft** worden sind.

Der Betrag umfasst auch die Ausgaben, die auf nationale und europaweite Vergaben entfallen.

Ändert sich der Buchungsbetrag der AZ / FA auf Grund einer finanziellen Berichtigung, so ist die Aktualisierung des Prüfumfanges nicht erforderlich.

4.6.2.2.3 Prozentuale Prüfquote der Ausgaben / Belege

Der Betrag wird automatisch aus dem Verhältnis von Prüfumfang und Grundgesamtheit der Ausgaben / Belege ermittelt.

4.6.2.2.4 Zu prüfende Grundgesamtheit an Vergaben

Es ist keine Angabe zu tätigen. Der Wert beträgt immer 0,00 EUR.

4.6.2.2.5 Absoluter Prüfumfang der tatsächlich geprüften Vergabe

Es ist keine Angabe zu tätigen. Der Wert beträgt immer 0,00 EUR.

4.6.2.2.6 Prozentuale Prüfquote der Vergabe

Der Betrag wird automatisch aus dem Verhältnis von Prüfumfang und Grundgesamtheit der Vergabe ermittelt.

4.6.2.3 Ergebnis, Fehlerquote

Eine Beanstandung bzw. ein Fehler als Ergebnis einer Prüfung **liegt vor, wenn sich die Feststellung auf bereits im efREporter4 erfasste Buchungen bezieht**. Dies ist unabhängig davon, ob die Buchungen bereits in einem Zahlungsantrag oder in einer Rechnungslegung enthalten waren.

Prüfungen, die direkt einer **AZ-Buchung** zuzuordnen sind, enthalten daher regelmäßig **keine Fehler / Beanstandung**. Feststellungen, die sich während der Prüfung eines Mittelabrufes ergeben haben, beziehen sich regelmäßig auf eine noch nicht erfasste Buchung.

Geht die Feststellung über den aktuell zu prüfenden Mittelabruf hinaus, ist eine separate Prüfung anzulegen. Diese wird einer FA-Buchung zugeordnet und beinhaltet die Fehlerfeststellungen zu bereits erfassten AZ-Buchungen und deren ggf. vorliegenden finanziellen Berichtigungen.

4.6.2.3.1 Finanzielle Beanstandung

NEIN = z. B. für Prüfungen zu AZ-Buchungen

JA = z. B. für Prüfungen zu FA-Buchungen

4.6.2.3.2 Finanzieller Fehler der geprüften Ausgabe / Belege im Ergebnis der Prüfung

Anzugeben ist der sich aus den Prüfungen ergebende **Betrag aller finanziellen Feststellungen**, der sich auf anerkannte (bereits im efREporter4) enthaltene Buchungen bezieht.

4.6.2.3.3 Fehlerquote der Ausgaben / Belege im Ergebnis der Prüfung

Der Betrag wird automatisch aus dem Verhältnis des Betrags des finanziellen Fehlers und dem Prüfumfang der Ausgaben / Belege ermittelt.

4.6.2.3.4 Finanzieller Fehler im Ergebnis der Vergabeprüfung

Es ist keine Angabe zu tätigen. Der Wert beträgt immer 0,00 EUR.

4.6.2.3.5 Fehlerquote im Ergebnis der Vergabeprüfung

Der Betrag wird automatisch aus dem Verhältnis des Betrags des finanziellen Fehlers und dem Prüfumfang der Vergabe ermittelt.

4.6.2.3.6 Formelle Beanstandung

NEIN = z. B. für Prüfungen zu AZ-Buchungen

JA = z. B. für Prüfungen zu FA-Buchungen

4.6.2.4 Beanstandungen / Untersetzung der Prüfergebnisse bei festgestellten Fehlern

Den Prüfungen müssen Beanstandungen zugewiesen werden, sofern finanzielle und / oder formelle Fehler festgestellt worden sind. Die zutreffenden Beanstandungen sind dazu aus dem Beanstandungskatalog auszuwählen. Die Angabe ist bei allen Prüfungsarten erforderlich.

Die im efREporter4 hinterlegten Beanstandungen⁵ beinhalten die Werte der „Typologie der Feststellungen aus den Verwaltungsprüfungen“ aus dem von der Europäischen Kommission für die Förderperiode 2014 - 2020 herausgegebenen Leitfaden für die Mitgliedstaaten zur Erstellung der Verwaltungserklärung und der jährlichen Zusammenfassung (EGESIF_15-0008-05).

⁵ [siehe Anlage 2 - Katalog der Beanstandungsgründe](#)

4.6.2.5 Abhilfemaßnahmen

Liegen finanzielle und / oder formelle Fehler vor, sind die zu treffenden Abhilfemaßnahmen auszuwählen. Die Angabe ist bei allen Prüfungsarten erforderlich.

4.7 Änderung von Vorhaben

4.7.1 Prozess „Vorhaben ändern“

Der Prozess „Vorhaben ändern“ steht aktuell noch nicht zur Nutzung zur Verfügung. Wenn Sie Änderungen am Vorhaben vornehmen möchten, wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsbehörde. Die **Verwaltungsbehörde wird das Vorhaben in den Status AE versetzten. Anschließend können unter Nutzung des Prozesses „Vorhaben genehmigen“ die Vorhabendaten geändert werden.**

Sobald der Prozess „Vorhaben ändern“ zu Verfügung steht, besteht die Möglichkeit, Änderungen an den Vorhabendaten direkt vorzunehmen.

Der Prozess ist im efREporter4 im Status BB (Vorhaben genehmigt), EE (Endverwendungsnachweisprüfung abgeschlossen) und WR (Vorhaben voll widerrufen) aufrufbar.

Für Vorhaben im Status EV (Vorhaben in VWN-Prüfung) steht der Prozess „Vorhaben ändern“ nicht zur Verfügung. Alle zu ändernden Angaben können im Folgeprozess „VN-Prüfung abschließen“ erfasst werden.

Vorhaben, die sich vor der Änderung im Status **BB** und **EE** befunden haben, befinden sich nach erfolgreichem Abschluss des Prozesses (weiterhin) in diesem Status.

Vorhaben, die sich vor der Änderung im Status **WR** befunden haben, wechseln anschließend in den Status BB.

4.7.2 Vorgehen bei der Änderung von Bewilligungsbeträgen und deren Verteilung auf die Mittelgeber (Soll / Ist)

Sollte aufgrund von Änderungsbescheiden, Prüfungshandlungen, Erfassungsfehlern oder anderen Gründen eine Änderung in der Mittelgeberaufteilung notwendig sein, kann dies im Prozess „Vorhaben ändern“ erfolgen.

Wurden im efREporter4 pro Mittelgeber bereits höhere Auszahlungen eingegeben als diese in der neuen Bewilligung vorgesehen sind, so sind finanzielle Berichtigungen zu Auszahlungen ([FB-AZ](#)) zu erfassen [siehe Punkt [Finanzielle Berichtigung \(FB\)](#)].

Dabei wird zunächst an der bzw. den entsprechende/-n AZ-Buchung/-en der jeweilige Mittelgeberbetrag auf mindestens den Betrag der neuen Bewilligung reduziert.

Anschließend können über den Prozess „Vorhaben ändern“ die neuen bewilligten Beträge (Reduzierung und / oder Erhöhung) erfasst werden.

Sind Erhöhungen der einzelnen Mittelgeberbeträge an der Bewilligung vorgesehen, sind anschließend ggf. weitere finanzielle Berichtigungen zu den referenzierten Auszahlungen (FB-AZ) notwendig, mit welchen der korrekte Betrag für den zu erhöhenden Mittelgeberbetrag erfasst wird.

4.8 Verwendungsnachweisprüfung

4.8.1 Prozess „VN-Prüfung beginnen“

Der Aufruf des Prozesses „VN-Prüfung beginnen“ ist nur im Vorhabenstatus BB (Vorhaben genehmigt) zulässig. Mit erfolgreichem Abschluss des Prozesses / Speicherung erfolgt ein Wechsel in den Status EV (Vorhaben in VWN-Prüfung). Dieser ist der Vorstatus zu EE (VN-Prüfung abgeschlossen).

Sollten sich im Rahmen der Endverwendungsnachweisprüfung Änderungen an den Genehmigungsdaten ergeben, können diese im Zuge des Abschlusses der Endverwendungsnachweisprüfung (Prozess „VN-Prüfung abschließen“) erfasst werden.

4.8.2 Prozess „VN-Prüfung abschließen“

Der Aufruf des Prozesses „VN-Prüfung abschließen“ ist nur im Vorhabenstatus EV (Vorhaben in VWN-Prüfung) möglich. Im Prozess „VN-Prüfung abschließen“ besteht die Möglichkeit, eine Änderung an den Genehmigungsdaten vorzunehmen. Nach erfolgreichem Abschluss des Prozesses erfolgt ein Wechsel in den Status EE (VWN-Prüfung abgeschlossen).

Fachliche Voraussetzungen dafür sind:

- Erfassung einer Verwendungsnachweisprüfung (Prüfung mit der Prüfungsart 74-EVN),
- Ausgleich von Bewilligung (Soll) und Zahlungen (Ist) sowie
- in der Genehmigung festgelegte Kostenarten und Pauschalen sind in den Auszahlungen enthalten.

4.9 Abrechnungszahlungen

Mit den Prozessen zur Erfassung von Abrechnungszahlungen werden alle vorhabenbezogenen Zahlungsflüsse erfasst. Diese werden abhängig von der Zahlungsart ggf. in Zahlungsanträgen und / oder Rechnungslegungen berücksichtigt.

Für die Berücksichtigung von Rückzahlungen sind die Hinweise zum Punkt [Zahlungsart „Finanzieller Abzug“ \(FA\)](#) zu beachten.

Eine Auszahlung ist der gegenüber den Begünstigten anerkannte förderfähige Betrag und die sich daraus ergebende getätigte Auszahlung an Begünstigte.

Der im efREporter4 zu erfassende Auszahlungsbetrag setzt sich aus allen förderfähigen Ausgaben [EFRE, IBB Eigenmittel (nur für die IBB), nationale öffentliche Mittel und nationale private Mittel] zusammen.

4.9.1 Zahlungsart „Auszahlung für FI“ (AZ)

4.9.1.1 Auszahlungsdatum an den Begünstigten

Als Auszahlungsdatum ist das Fälligkeitsdatum laut Auszahlungsbeleg einzutragen.

4.9.1.2 Belegnotiz

In der Belegnotiz zum Mittelabruf ist die Information zu erfassen, ob es sich bei der Buchung um eine Zahlung handelt, denen zum Nachweis der Förderfähigkeit geprüfte und gezahlten **Verwaltungskosten** oder **Zahlungen an Endempfänger** zu Grunde liegen (z. B. Endempfängerzahlungen, Verwaltungskosten).

4.9.1.3 Buchungsbetrag

Der Buchungsbetrag ist der festgestellte gesamte förderfähige Auszahlungsbetrag inkl. der Eigenanteile der Begünstigten. Der Buchungsbetrag ist auf die einzelnen Mittelgeber aufzuteilen. Es können dabei nur Mittelgeber verwendet werden, die bei der Genehmigung / Änderung des Vorhabens zugewiesen wurden.

Für die Abrechnung von Verwaltungskosten und von Zahlungen an Endempfänger sind getrennte AZ-Buchungen zu erfassen.

4.9.1.4 Buchungsnummer

Der Buchung muss eine eindeutige Buchungsnummer zugeordnet werden, über die eine eindeutige Identifikation in der Vorhabenakte möglich ist. Empfohlen wird die Verwendung eines Kassenzeichens (z. B. aus MACH).

4.9.1.5 Kennzeichnung als Vorschusszahlung

Werden Finanzinstrumente gemäß Artikel 59 (2) VO (EU) 2021/1060 (für Fondsvorhaben) eingesetzt, so werden die Zahlungsanträge, die Ausgaben für Finanzinstrumente enthalten, gemäß den folgenden Bedingungen eingereicht:

- a) Der im ersten Zahlungsantrag angegebene Betrag wird an die Finanzinstrumente gezahlt und kann bis zu 30 % der Gesamthöhe der für das Finanzinstrument im Rahmen der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung gebundenen Programmbeiträge betragen, im Einklang mit der entsprechenden Priorität und gegebenenfalls der Regionenkategorie;
- b) der in den nachfolgenden, während des Förderzeitraums eingereichten Zahlungsanträgen angegebene Betrag enthält die förderfähigen Ausgaben, wie in Artikel 68 Absatz 1 dargelegt.

Handelt es sich um die Auszahlung, die im **ersten Zahlungsantrag** abzurechnen ist, ist die Frage: "Handelt es sich bei der zu erfassenden Auszahlung für FI um einen Vorschussbetrag im Sinne des Art. 92 Abs. 2 Buchst. a) VO (EU) 2021/1060?" mit „**JA**“ zu beantworten.

Handelt es sich um Zahlungen nach Art. 92 Abs. 2 Buchst. b) VO (EU) 2021/1060 die in den **nachfolgenden Zahlungsanträgen** berücksichtigt werden sollen, ist die Frage mit „**NEIN**“ zu beantworten.

Es handelt sich um eine Pflichtangabe. Eine Ausnahme sind die Projekte der Aktion ProFIT - Darlehen. Für diese ist keine Auswahl zu treffen.

4.9.1.6 Kumulierte Gesamtbeträge ab Beginn des Förderzeitraumes

Datenfelder 97, 100, 101 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Wurde im Datenfeld „[Kennzeichnung als Vorschusszahlung](#)“ die Frage „Handelt es sich bei der zu erfassenden Auszahlung um einen Betrag, der im ersten Zahlungsantrag angegeben wird (vgl. Art. 92 Abs. 2 Buchst. a) VO (EU) 2021/1060)?" mit „**NEIN**“ beantwortet sind zum Betrag der Mittelabforderung weitere Angaben zu tätigen.

Die Angaben aus der jeweils letzten AZ-Buchung, werden für die Berichterstattung nach Art. 42 VO (EU) 2021/1060) verwendet. Daher sind **unabhängig davon, ob mit der AZ-Buchung Verwaltungskosten oder Endempfängerzahlungen erfasst werden soll, hier immer alle kumulierten Beträge vollständig anzugeben.**

- **kumulierter Betrag der ausgereichten Darlehen bzw. Beteiligungen**
 - Zahlungen an Endempfänger im Falle von Darlehen, Beteiligungsinvestitionen und beteiligungsähnlichen Investitionen
UND
 - die Summe des anteiligen Buchungsbetrages für diese Endempfängerzahlungen (Summe aus den bisher erfassten sowie der ggf. aktuell zu erfassenden AZ-Buchung)
- **kumulierter Betrag der ausgereichten Zuschüsse**
 - Zahlungen an Endempfänger oder zu deren Gunsten, wenn die Finanzinstrumente gemäß Artikel 58 (5) mit einem anderen Unionsbeitrag zu einem einzigen Finanzinstrumentevorhaben kombiniert werden
UND
 - die Summe des anteiligen Buchungsbetrages für diese Endempfängerzahlungen (Summe aus den bisher erfassten sowie der ggf. aktuell zu erfassenden AZ-Buchung)
- **kumulierter Betrag der Verwaltungskosten und -gebühren**
 - Zahlungen von Verwaltungsgebühren und den Erstattungen von Verwaltungskosten, die bei den das Finanzinstrument einsetzenden Stellen angefallen sind
Es sind nur die Verwaltungskosten/gebühren im efREporter4 zu erfassen, die von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater geprüft worden sind.
UND
 - die Summe des anteiligen Buchungsbetrages für diese Endempfängerzahlungen (Summe aus den bisher erfassten sowie der ggf. aktuell zu erfassenden AZ-Buchung)

Wurde im Datenfeld „[Kennzeichnung als Vorschusszahlung](#)“ die Frage „Handelt es sich bei der zu erfassenden Auszahlung um einen Betrag, der im ersten Zahlungsantrag angegeben wird (vgl. Art. 92 Abs. 2 Buchst. a) VO (EU) 2021/1060)?“ mit „**JA**“

beantwortet, sind keine Angaben zu tätigen. In diesem Fall sind die Datenfelder schreibgeschützt.

4.9.1.7 Verwaltungsprüfung(en) zuordnen

Einer Auszahlungsbuchung muss mindestens eine zuvor erfasste Prüfung aus der Prüfungskategorie „Art. 74 Abs. 1 der VO (EU) 2021/1060“ zugeordnet werden.

Die zugeordnete(n) Prüfung(en) muss / müssen im Zusammenhang mit der Bewertung des eingereichten Antrags auf Ausgabenerstattungen der Begünstigten stehen und das Ergebnis der Prüfung der Förderfähigkeit beinhalten [siehe [Prüfungen der Zwischengeschalteten Stellen \(ZGS\)](#)].

4.9.2 Zahlungsart „Finanzieller Abzug“ (FA)

Ein „Finanzieller Abzug“ ist die Rückforderung eines ursprünglich gegenüber den jeweils Begünstigten als förderfähig anerkannten und im efREporter4 bereits erfassten AZ-Betrages. Die Forderung umfasst auch die nationalen öffentlichen Mittel sowie die nationalen privaten Mittel.

Auf die Bestandskraft einer Forderung kommt es nicht an. Ab Wirksamkeit der Forderung ist die Erfassung der Buchung vorzunehmen.

Der Begriff der Forderung ist dabei weit auszulegen. Unter den Begriff der Forderung fallen klassischerweise solche aus Rückforderungsbescheiden (z. B. wegen Teil-/Vollwiderruf), aber auch aus Prüfvermerken der ZGS, die zu einer Verrechnung führen oder aus vertraglichen Vereinbarungen (z. B. Vertragsstrafen).

Korrekturen wie Rückzahlungen und Überzahlungen sind mittels einer FA zu erfassen. Geht nach Abschluss eines Projektes eine Rückzahlung oder Überzahlung beim Begünstigten ein, so ist diese ebenso als FA im efREporter4 einzugeben.

4.9.2.1 Anteilige Aufteilung des FA-Betrages auf in zugeordneten Auszahlungen enthaltene nicht-förderfähige Beträge

Jeder "Finanzielle Abzug" muss betragsgenau und mittelgeberkonkret auf jede Auszahlung, die von der Forderung betroffen ist, aufgeteilt werden. Von daher ist im Vorfeld festzustellen, welche AZ von dem Forderungsbetrag betroffen sind.

Zu jeder identifizierten und ausgewählten AZ ist dann der ermittelte „FA-Teilbetrag“ mittelgeberkonkret zu erfassen.

4.9.2.2 Belegnotiz

Die Belegnotiz enthält Hinweise zur Forderung (z. B. Rückforderungsbescheid, Prüffall- und Feststellungsnummer bei Feststellungen der Prüfbehörde).

4.9.2.3 Buchungsbetrag

Der Buchungsbetrag ist der Gesamtbetrag der Forderung über alle Mittelgeber.

4.9.2.4 Buchungsnummer

Für die Buchung ist eine Buchungsnummer zu vergeben, die einen Rückschluss zur Vorhabenakte und ggf. dem Kassensystem zulässt. Das kann z. B. das Kassenzeichen eines Profiskal-Auszugs sein.

4.9.2.5 Datum des finanziellen Abzugs

Zu einem „Finanziellen Abzug“ ist das Datum der Entscheidung zu erfassen. Dieses kann das Datum des Rückforderungsbescheides sein.

4.9.2.6 Korrekturgründe: Geht die Korrekturbuchung auf eine Prüffeststellung nach Art. 77 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 zurück (Prüfungen der EU-Prüfbehörde)?

Geht die Forderung auf eine Prüffeststellung nach Art. 77 (1) VO (EU) 2021/1060 (Prüfung der EU-Prüfbehörde oder Dritter in deren Auftrag) zurück, so ist hier das Feld „JA“ auszuwählen.

Dabei ist zu beachten, dass diese Angabe auf alle in der Buchung enthaltenen Beträge zutreffen muss. Ist dies nicht der Fall, müssen ggf. mehrere finanzielle Abzüge erfasst werden.

4.9.2.7 Korrekturgründe: Löst der „Finanzielle Abzug (FA)“ eine zuvor erfasste „Vorläufige Feststellung (VF)“ auf?

Die „Vorläufige Feststellung (VF)“ ist eine Korrekturmaßnahme der EU-Verwaltungsbehörde im Rahmen der Rechnungslegung. Die ZGS ist dabei intensiv in diese Korrekturmaßnahmen und das daran anschließende Monitoring eingebunden.

Ist durch die ZGS das Bewertungsverfahren zu dem Anlass, der zur Erfassung einer „Vorläufige Feststellung (VF)“ geführt hat, abgeschlossen und resultiert daraus ein „Finanzieller Abzug (FA)“, der gegenüber dem Begünstigten wirksam wird, so ist bei der Erfassung des FA ein Bezug zur „Vorläufigen Feststellung (VF)“ (Auswahl der zutreffenden VF) herzustellen.

Die anteilige Aufteilung des FA-Betrags auf in zugeordneten Auszahlungen enthaltene nicht-förderfähige Beträge kann sich in diesem Fall nur auf Auszahlungen und Beträge beziehen, die in der „Vorläufige Feststellung (VF)“ enthalten waren.

Dabei ist zu beachten, dass diese Angabe auf alle in der Forderung enthaltenen Beträge zutreffen muss. Ist dies nicht der Fall, müssen ggf. mehrere finanzielle Abzüge erfasst werden.

4.9.2.8 Zuordnung der Verwaltungsprüfung

Einem „Finanziellen Abzug“ muss / müssen eine oder mehrere zuvor erfasste Prüfung/en aus der Prüfungskategorie „Art. 74 der VO (EU) 2021/1060“ zugeordnet (siehe [Prüfungen der Zwischengeschalteten Stellen \(ZGS\)](#)).

4.9.3 Finanzielle Berichtigung (FB)

Mit dieser Zahlungsart werden Erfassungsfehler / Schreibfehler zu erfassten Buchungen („[Auszahlung für FI \(AZ\)](#)“, „[Finanzieller Abzug \(FA\)](#)“) korrigiert. Dazu gehören z. B. Zahlendreher, Umbuchungen (z. B. für Veränderungen in der Mittelgeberaufteilung), Veränderungen des Buchungsbetrages und doppelt erfasste Buchungen.

Der Buchungsbetrag kann verändert werden, solange der Betrag der ursprünglichen Buchung nicht überschritten (erhöht) wird. Bei der Veränderung von Mittelgeberbeträgen ist zu beachten, dass eine Korrektur nur möglich ist, wenn der jeweilige Betrag nicht durch eine andere Buchung gebunden ist (z. B. der AZ-Betrag durch eine FA). Eine Korrektur muss daher ggf. in mehreren Schritten mit mehreren finanziellen Berichtigungen angelegt werden.

Bei einer finanziellen Berichtigung eines finanziellen Abzuges kann auch die Zuordnung einer Auszahlung verändert werden (Rücknahme der Zuordnung oder Neuordnung).

Im Falle einer notwendigen Forderungsreduzierung / eines notwendigen Forderungsverzichts z. B. nach erfolgreicher Klage durch Begünstigte, ist diese rechtliche Entscheidung ebenfalls mit einer finanziellen Berichtigung zur betroffenen FA abzubilden.

4.9.4 Zahlungsart „Finanzielle Berichtigung zu einer Auszahlung“ (FB-AZ)

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich nur auf inhaltlich abweichend definierte Datenfelder. Für alle anderen Datenfelder wird auf die Definitionen bei der Zahlungsart „[Auszahlung für FI \(AZ\)](#)“ verwiesen.

Die Änderung der „[Kennzeichnung als Vorschusszahlung](#)“ (Frage: „Handelt es sich bei der zu erfassenden Auszahlung um einen Betrag, der im ersten Zahlungsantrag angegeben wird (vgl. Art. 92 Abs. 2 Buchst. a) VO (EU) 2021/1060)?“) ist mittels FB-AZ

nicht möglich. Wurde das Kennzeichen falsch erfasst, muss die falsch erfasste AZ mittels FB auf 0,00 EUR reduziert werden und die AZ erneut (korrekt) eingegeben werden.

4.9.4.1 Auswahl der Buchung, für die eine „Finanzielle Berichtigung“ durchgeführt werden soll

Jede „Finanzielle Berichtigung“ muss betragsgenau und mittelgeberkonkret zu einer Auszahlung, die von der Korrektur betroffen ist, erfasst werden. Die korrigierende AZ ist auszuwählen.

4.9.4.2 Auswahl der Zahlungsart, für die eine „Finanzielle Berichtigung“ durchgeführt werden soll

Es ist die Zahlungsart „Auszahlung“ auszuwählen.

4.9.4.3 Berichtigungsgründe: Geht die Korrekturbuchung auf eine Prüffeststellung nach Art. 77 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 zurück (VOÜ der EU-Prüfbehörde)?

Ist eine finanzielle Berichtigung auf Grund einer Prüfungsfeststellung nach Art. 77 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 (Prüfung der EU-Prüfbehörde oder Dritter in deren Auftrag) zurück, so ist hier die Antwortoption „JA“ auszuwählen.

Dabei ist zu beachten, dass diese Angabe auf alle in der Buchung enthaltenen Beträge zutreffen muss. Ist dies nicht der Fall, müssen ggf. mehrere finanzielle Berichtigungen erfasst werden.

4.9.4.4 Buchungsnummer

Der Buchung muss eine eindeutige Buchungsnummer zugeordnet werden, über die eine eindeutige Identifikation in der Vorhabenakte möglich ist.

4.9.4.5 Datum der finanziellen Berichtigung

Hier ist das Datum des Korrekturerfordernisses der AZ zu erfassen. Das Datum darf nicht vor dem Datum „Auszahlungsdatum an den Begünstigten“ der zu berichtigenden Auszahlungsbuchung liegen.

4.9.4.6 Kumulierte Gesamtbeträge ab Beginn des Förderzeitraumes

Soll eine Änderung der kumulierten Gesamtbeträge erfolgen, sind diese Beträge so zu erfassen, wie sie bei der erstmaligen Erfassung der AZ korrekt gewesen wären.

Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen zu Punkt 4.9.1.6.

4.9.4.7 Mittelgeberzuordnung und -beträge

Soll eine Änderung bei der Mittelgeberzuordnung erfolgen, sind die Beträge so zu erfassen, wie sie bei der erstmaligen Erfassung der AZ korrekt gewesen wären. Wurde eine AZ doppelt erfasst oder wurde die „[Kennzeichnung als Vorschusszahlung](#)“ fehlerhaft ausgewählt, sind die Mittelgeberbeträge jeweils mit 0,00 EUR anzugeben.

Es können nur Mittelgeber verwendet werden, die bei der Genehmigung / Änderung des Vorhabens zugewiesen wurden.

Der Buchungsbetrag der ursprünglichen AZ kann mittels finanzieller Berichtigung nicht erhöht werden.

4.9.4.8 Notiz

In der Notiz soll der Grund der Korrektur erläutert werden (z. B. Doppelerfassung der Buchung, fehlerhafte Mittelgeberaufteilung).

4.9.5 Zahlungsart „Finanzielle Berichtigung zu einem Finanziellen Abzug“ (FB-FA)

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich nur auf Datenfelder die inhaltlich abweichend zur Zahlungsart „Finanzieller Abzug“ definiert wurden. Für alle anderen nachfolgend nicht aufgeführten Datenfelder wird daher auf die Definitionen für die Zahlungsart „[Finanzieller Abzug](#)“ verwiesen.

4.9.5.1 Auswahl der Buchung, für die eine „Finanzielle Berichtigung“ durchgeführt werden soll

Jede "Finanzielle Berichtigung" wird betragsgenau und mittelgeberkonkret zu dem zu korrigierenden finanziellen Abzug erfasst. Die zu korrigierende FA ist auszuwählen.

4.9.5.2 Auswahl der Zahlungsart, für die eine „Finanzielle Berichtigung“ durchgeführt werden soll.

Es ist die Zahlungsart „Finanzieller Abzug“ auszuwählen.

4.9.5.3 Berichtigungsgründe: Geht die Forderung auf eine Prüffeststellung nach Art. 77 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 zurück (VOÜ der EU-Prüfbehörde)?

Der Grund der finanziellen Berichtigung auf Grund einer Prüfungsfeststellung nach Art. 77 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 (Prüfung der EU-Prüfbehörde oder Dritter in deren Auftrag) ist nicht anzugeben. **Ist diesbezüglich eine Änderung erforderlich, wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsbehörde.**

4.9.5.4 Buchungsbetrag / Mittelgeberzuordnung und -beträge

Der Buchungsbetrag ist der (ggf. geänderte) festgestellte Rückforderungsbetrag inkl. der Eigenanteile des Begünstigten. Der Buchungsbetrag ist auf die einzelnen Mittelgeber aufzuteilen. Es können dabei nur Mittelgeber verwendet werden, die in der / den zugeordneten AZ und FB-AZ enthalten sind.

Soll eine Änderung bei der Mittelgeberzuordnung erfolgen, sind die Beträge so zu erfassen, wie sie bei der erstmaligen Erfassung der FA korrekt gewesen wären.

Der Buchungsbetrag der ursprünglichen FA kann mittels finanzieller Berichtigung nicht erhöht werden.

4.9.5.5 Buchungsnummer

Der Buchung muss eine eindeutige Buchungsnummer zugeordnet werden, über die eine eindeutige Identifikation in der Vorhabenakte möglich ist.

4.9.5.6 Datum der finanziellen Berichtigung

Hier ist das Datum des Korrekturerfordernisses der FA zu erfassen.

4.9.5.7 Notiz

Bei der Belegnotiz sind Angaben zum Korrekturgrund (z. B. Doppelerfassung der Buchung, fehlerhafte Mittelgeberaufteilung, fehlerhafte Zuordnung einer AZ) zu erfassen.

4.9.5.8 Zuordnung der FA auf nicht-förderfähige Beträge in erfassten Auszahlungen

Wurde die zu korrigierende FA einer oder mehreren AZ fehlerhaft zugeordnet, wird die Zuordnung durch die Auswahl der korrekten AZ berichtigt.

4.9.6 Zahlungsart „(Pauschale) Finanzkorrektur“ (FK)

Rechtsgrundlos gezahlte Beträge, die nicht gegenüber Begünstigten geltend gemacht werden, müssen aus einem Zahlungsantrag bzw. aus der Rechnungslegung herausgenommen werden. Dies erfolgt über die Erfassung der entsprechenden Beträge in der Zahlungsart FK.

Die Erfassung von FK-Buchungen wird grundsätzlich von der EFRE-Verwaltungsbehörde vorgenommen.

Wenn die Finanzkorrektur eine zuvor erfasste "Vorläufige Feststellung (VF)"⁶ auflöst, so ist eine „Finanzkorrektur zur VF (FK)“ zu erfassen.

Die anteilige Aufteilung des FK-Betrags auf in zugeordneten Auszahlungen enthaltene nicht-förderfähige Beträge kann sich in diesem Fall auch nur auf Auszahlungen und Beträge beziehen, die bereits in Betrag „Vorläufigen Feststellung (VF)“ enthalten waren.

4.9.6.1 Belegnotiz

Die Belegnotiz enthält Angaben zur Dokumentengrundlage aus der sich die Finanzkorrektur ergibt.

4.9.6.2 Buchungsbetrag

Der Buchungsbetrag ist der Gesamtbetrag der Finanzkorrektur über alle Mittelgeber.

⁶ Die „Vorläufige Feststellung (VF)“ ist eine Korrekturmaßnahme der EFRE-Verwaltungsbehörde im Rahmen der Rechnungslegung.

Der Buchungsbetrag kann sowohl ein positives, als auch ein negatives Vorzeichen haben. Eine Finanzkorrektur mit positivem Vorzeichen verringert die Höhe des Zahlungsantrags / der Rechnungslegung. Eine Finanzkorrektur mit negativem Vorzeichen wirkt erhöhend.

4.9.6.3 Buchungsnummer

Für die Buchung ist eine Buchungsnummer zu vergeben, die einen Rückschluss auf die Dokumentengrundlage zulässt, aus der sich die Finanzkorrektur ergibt.

4.9.6.4 Datum der Finanzkorrekturentscheidung

Es ist das Datum der Erfassung als Datum der Finanzkorrekturentscheidung einzutragen.

4.9.6.5 Finanzkorrekturgrund: Bezieht sich die Finanzkorrektur auf erfasste Auszahlungen?

Die Frage ist mit „NEIN“ zu beantworten, wenn keine konkrete Zuordnung zu einer AZ erfolgen soll. Nachfolgend ist der Korrekturbetrag mittelgeberkonkret zu erfassen.

Wird die Frage mit „JA“ beantwortet, so muss der Finanzkorrekturbetrag auf die betroffenen Auszahlungen aufgeteilt werden. Zu diesen AZ sind nachfolgend die nicht-förderfähigen Beträge (Finanzkorrektur-Teilbeträge) zu ermitteln und mittelgeberkonkret zu erfassen.

5 Endempfänger

5.1 Daten der Endempfänger

5.1.1 Gemeinde / Postleitzahl (Adresse des Endempfänger)

Nach der Auswahl der Gemeinde ist die Postleitzahl (Anschrift) des Endempfängers ist zu erfassen.

5.1.2 Ausweisnummer (für natürliche Personen)

Datenfeld 69 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Natürliche Personen sind für Finanzinstrumente nicht zu erfassen (siehe Punkt „[Rechtsperson des Endempfängers](#)“).

5.1.3 Gründungsdatum

Das Gründungsdatum des Unternehmens / der Einrichtung ist zu erfassen. Es handelt sich um eine optionale Angabe. Eine Angabe ist jedoch immer erforderlich, wenn es sich bei den Endempfängern um Unternehmen gemäß Artikel 1 Anhang I der VO (EU) 651/2014 handelt und demzufolge beim Indikator EFRE - 0001 (Organisationstyp - Begünstigter) die Auswahl

01 = Kleinstunternehmen,

02 = Kleinunternehmen,

03 = mittleres Unternehmen oder

04 = Großunternehmen

getroffen wird.

5.1.4 Name

Datenfeld 69 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Der Name des Endempfängers ist zu erfassen. Vor der Eingabe ist immer zu prüfen, ob dieser bereits im efREporter4 vorhanden ist.

Bitte erfassen Sie hier die vollständige Bezeichnung des Unternehmens bzw. der Einrichtung inkl. der Rechtsform (wie z. B. Flott GmbH & Co. KG).

5.1.5 Nummer Endempfänger

Die Nummer wird automatisch vom efREporter4-System erzeugt und kann nicht vom Bearbeitenden geändert werden. Für Endempfänger, die aus dem Vorsystem per Webservice-Schnittstelle übertragen werden, wird ein eigener Nummernkreis genutzt.

5.1.6 Rechtsform des Endempfänger

Für einen Endempfänger, der eine juristische bzw. eine nicht natürliche Person ist, muss zwingend angegeben werden, ob eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Rechtsform vorliegt.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts erlangen ihre Rechtsfähigkeit kraft Gesetzes und bestehen aufgrund öffentlich-rechtlicher Hoheitsakte oder öffentlich-rechtlicher Anerkennung (z. B. Kommunen oder Kirchen).

5.1.7 Rechtsperson des Endempfängers

Jedem Endempfänger ist eine Rechtsperson zuzuordnen. Ein Endempfänger ist eine natürliche oder eine juristische bzw. nicht natürliche Person.

5.1.8 Rechtspersönlichkeit des Endempfängers

Für eine juristische bzw. nicht natürliche Person ist zusätzlich die Angabe zu tätigen, ob es sich um eine Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handelt.

5.1.9 Steuerliche Identifikation (für juristische / nicht natürliche Personen)

Datenfeld 69 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Es ist die Steuernummer der juristischen bzw. nicht natürlichen Person anzugeben.

Liegt eine Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) für wirtschaftlich Tätige vor, soll diese jedoch vorrangig vor allen anderen Steuernummern erfasst werden.

Wird keine steuerliche Identifikation angegeben, ist zwingend die Umsatzsteuer-ID anzugeben.

5.1.10 Umsatzsteuer-ID (für juristische / nicht natürliche Personen)

Datenfeld 69 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Es ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der juristischen bzw. nicht natürlichen Person anzugeben.

Wird keine Umsatzsteuer-ID angegeben, ist zwingend die steuerliche Identifikation anzugeben. Bevorzugt ist die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) für wirtschaftlich Tätige anzugeben.

5.1.11 Vorname (für natürliche Personen)

Datenfeld 69 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Natürliche Personen sind für Finanzinstrumente nicht zu erfassen (siehe Punkt „[Rechtsperson des Endempfängers](#)“).

5.2 Wirtschaftliche Eigentümer der Endempfänger

Datenfeld 69 a) und b) Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Bei der Erfassung der Daten zu dem/n wirtschaftlichen Eigentümer/n des Endempfängers wird analog zur Erfassung der [wirtschaftlichen Eigentümer des Antragstellenden](#) vorgegangen. Die zu verwendenden Datenfelder und Inhalte sind identisch.

5.3 Daten der Endempfängervorhaben

5.3.1 Aktenzeichen

Das Aktenzeichen dient der Identifikation eines Antrags / eines Vorhabens bei der genehmigenden Stelle. Es wird in einem Bescheid oder Antrag in der Kommunikation mit dem Endempfänger genutzt.

Das Aktenzeichen wird von der genehmigenden Stelle vergeben werden. Eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich eines bereits im System vorhandenen, identischen Aktenzeichens erfolgt nicht, so dass gleichlautende Aktenzeichen systemweit mehrfach vergeben sein können. Als eindeutiges Zuordnungskriterium wird daher in den Berichten gegenüber der EU-Kommission die Endempfänger-Vorhabens-ID verwandt.

5.3.2 Antragseingangsdatum

Datenfeld 14 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Es handelt sich um das Eingangsdatum des unterschriebenen Erstantrags (rechtsverbindliche Willensbekundung) durch den Endbegünstigten auf Förderung bei der genehmigenden Stelle. Das Datum muss vor dem Projektbeginn liegen.

5.3.3 Endempf.-Vorhabens-ID

Die Nummer wird automatisch vom efREporter4-System erzeugt. Für Vorhaben, die per Webservice-Schnittstelle übertragen werden, wird ein eigener Nummernkreis genutzt.

Die Endempf.-Vorhabens-ID dient der eindeutigen Identifizierung der Vorhaben und ist nicht änderbar.

5.3.4 Finanzplanelement

Alle Förderinhalte eines Programms sind in einem Finanzplan abgebildet, der aus Förderelementen besteht. Jede Aktion, die im Rahmen des Programms zugelassen ist, wird einem oder ggf. mehreren Finanzplanelementen zugeordnet.

Aus dem hinterlegten aktuell gültigen Finanzplan muss ein Finanzplanelement für das Vorhaben ausgewählt werden. Es sind nur Finanzplanelemente sicht- und auswählbar, für die schreibende Zugriffsrechte gemäß Nutzerzugriffsrechteantrag eingerichtet sind.

5.3.5 Förderfähige Investition

Die förderfähige Investition entspricht der vertraglich vereinbarten Darlehenssumme oder der Höhe der Beteiligung. Ändert sich dieser (z. B. durch Änderungsvertrag), sind die Werte im efREporter4 zu aktualisieren.

5.3.6 Förderung Gesamt

Datenfeld 69 c) Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Die „Förderung Gesamt“ entspricht dem Betrag der förderfähigen Investition.

Wird die genehmigte Förderung geändert (z. B. durch Änderungsbescheid oder -vertrag), sind die Werte im efREporter4 entsprechend zu aktualisieren.

5.3.7 Förderzweck

In dieses Feld ist der Name / Titel des Projekts einzutragen. Dieser soll so aussagefähig und informativ sein, dass der Zweck bzw. der Inhalt des Vorhabens deutlich wird.

Anderenfalls sind diese Angaben in der [Vorhabensbeschreibung](#) aufzunehmen.

5.3.8 Genehmigungsdatum

Datum des Bewilligungsbescheides oder Vertrages mit dem einem Endbegünstigten eine Förderung seines beantragten Vorhabens ausgesprochen wird.

5.3.9 Indikatoren

Datenfeld 49-55 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

Zur Messung der Leistung des Programms sind für jede Aktion Indikatoren festgelegt worden, die im efREporter4 zu erfassen sind. Die genauen Vorgaben zur Erfassung der Indikatoren sind im ↗ [Indikatorenhandbuch \(IHB\)](#) enthalten.

Bei der Erfassung der Indikatoren ist Folgendes zu beachten:

- Pflichtindikatoren werden dem Vorhaben automatisch zugeordnet.
- Alle übrigen Indikatoren sind zusätzlich zuzuordnen, wenn diese für das Vorhaben zutreffend sind.
- Das Feld „**Sollwert**“ ist immer auszufüllen. Sollte es für das Vorhaben keinen Zielwert geben, ist eine „0“ einzutragen. Die Maßeinheiten sind unbedingt zu beachten.
- Das Feld „**Istwert**“ ist zu den im IHB genannten Zeitpunkten auszufüllen.
- Ist ein Indikator für ein Vorhaben lt. IHB nur bei der Bewilligung zu erfassen (SOLL-Indikator) muss dieser (Soll-)Wert im efREporter4 im IST erneut eingegeben werden.
- Für Indikatoren mit **Ausprägungswert** (Wert aus einer Nomenklatur) muss eine Auswahl aus der Nomenklatur getroffen werden. Zusätzlich ist im SOLL und im IST ein Nullwert einzugeben.
- Bei Indikatoren, bei denen ein „**Basiswert**“ anzugeben ist, ist dieses Feld beschreibbar und eine Pflichtangabe. Bei den übrigen Indikatoren ist dieses Feld ausgegraut und nicht ausfüllbar. Eine Erläuterung zur Ermittlung des Basiswertes ist im ↗ [Indikatorenhandbuch \(IHB\)](#) enthalten.

5.3.10 Notizen

In der Notiz können vorhabenbezogene Hinweise und Anmerkungen hinterlegt werden. Die Notiz kann nach der Speicherung nicht mehr verändert werden.

5.3.11 Vorhabensklasse

Jedes Vorhaben kann einer Vorhabensklasse zugeordnet werden. Über diese Zuordnung erfolgt eine übergeordnete Klassifizierung der Vorhaben.

Bei einer Auswahl ist regelmäßig der Wert

- 0 = **EFRE / ESF - Vorhaben**

auszuwählen.

Die weiteren Auswahlmöglichkeiten sind nicht zu verwenden:

- 9 = Reservevorhaben - keine Aufnahme in den Zahlungsantrag -
- 99 = virtuelles Finanzkorrekturvorbaben - nur durch die VB zu verwenden -.

5.3.12 Vorhabensbeschreibung

Die Vorhabensbeschreibung gibt nähere Auskunft zum Förderinhalt des Vorhabens. Diese soll so aussagefähig und informativ sein, dass der Zweck bzw. der Inhalt des Vorhabens deutlich wird. Die Beschreibung ergibt sich inhaltlich aus den Antragsunterlagen des Endempfängers.

Es handelt sich um eine optionale Angabe. Enthält bereits der [Förderzweck](#) Angaben zum Zweck und Inhalt des Vorhabens, kann auf eine Angabe verzichtet werden.

5.4 Zahlungsflüsse

Datenfeld 97 Anhang XVII, VO (EU) 2021/1060

5.4.1 Basisdaten

5.4.1.1 FI-Buchungsnummer

Für die Buchung ist eine Buchungsnummer zu vergeben, die einen Rückschluss zur Vorhabenakte und ggf. dem Kassensystem zulässt. Das kann z. B. das Kassenzeichen eines Profiskal-Auszugs sein.

5.4.2 Erhaltene Unterstützung und Produktaufteilung

5.4.2.1 Erhaltene Unterstützung

Der Gesamtbetrag der Zahlung an den Endempfänger ist einzutragen. Dieser umfasst die EFRE- sowie die nationalen Mittel.

Handelt es sich bei der erhaltenen Unterstützung um eine **Auszahlung**, wird diese mit negativem Vorzeichen erfasst.

Soll eine **Korrektur** erfasst werden, mit der sich der Auszahlungsstand am Endempfängervorhaben reduziert, so ist zuvor die Option „Korrektur“ auszuwählen. Anschließend kann die Korrekturbuchung ohne Vorzeichen (als positiver Betrag) erfasst

werden.

Soll eine Korrektur zurückgenommen werden (z. B. bei einer Fehlerhaften Erfassung), muss der Korrekturbetrag mit negativem Vorzeichen erfasst werden. Das negative Vorzeichen muss dann manuell gesetzt werden.

5.4.2.2 Aufteilung Zuschuss, Darlehen und Beteiligung

Die [erhaltene Unterstützung](#) aus den Auszahlungen und den Korrekturbuchungen sind nach Art des Finanzproduktes (Darlehen, Beteiligung, Zuschuss) aufzuschlüsseln.

6 Kontakt

Doreen Mathis

Tel.: 9013-8539

E-Mail: doreen.mathis@senweb.berlin.de

Kathleen Newy

Tel.: 9013-8248

E-Mail: kathleen.newy@senweb.berlin.de

Anlage 1 - Fristvorgaben der Verwaltungsbehörde für die Dateneingabe

Prozess / Status	Client / Importverfahren	Bemerkungen
Vorhaben anlegen und genehmigen (Status BB) - Antrag - Änderungsantrag	Unmittelbar, spätestens jedoch 1 Monat nach Beginn lt. Genehmigung Importe wöchentlich	Bitte beachten: Die Daten zum Antragsteller (z. B. Anschrift) sind aktuell zu halten.
Abrechnungszahlungen erfassen: - Auszahlungen - Finanzielle Abzüge - Finanzielle Berichtungen	Unmittelbar, spätestens jedoch 2 Wochen nach - Auszahlung - Rückforderung / Korrekturerfordernis	
Prüfungen	Unmittelbar, spätestens jedoch 2 Wochen nach Erstellung des Prüfvermerks	
Spezifische Datenfelder des Finanzinstrumentevorhabens (vgl. Nummern 4.4.1-4.46)	Unmittelbar, spätestens jedoch 1 Monat nach Genehmigung	

Prozess / Status	Client / Importverfahren	Bemerkungen
Spezifische Finanzdaten des Finanzinstrumentevorhabens (vgl. Nummern 4.5.1-4.5.6)	Für die Nummer 4.5.6 (Zusätzlich mobilisierte Mittel) Aktualisierung zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres Für die Nummern 4.5.1 - 4.5.5 - Unmittelbar, spätestens jedoch 2 Wochen nach Vorlage des jährlichen Berichts des Wirtschaftsprüfers - Aktualisierung zum 30.06. jeden Jahres für alle nicht in jährlichen Berichten enthaltenen Monitoringdaten der Förderbanken	Für die Erfassung der spezifischen Finanzdaten zu Nummer 4.5.2 (Wiederverwendung nach dem Förderzeitraum) wird zu einem späteren Zeitpunkt eine Vorgabe erfolgen
Abschluss der VN-Prüfung	Unmittelbar, spätestens jedoch 2 Wochen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung	Im Rahmen des Prozesses „Abschluss der VN-Prüfung“ sind grundsätzlich auch die IST-Indikatorenwerte zu erfassen.

Prozess / Status	Client / Importverfahren	Bemerkungen
Endempfängervorhaben	Unmittelbar, spätestens jedoch 2 Wochen nach der ersten Auszahlung Importe wöchentlich	Bitte beachten: Die Daten zu den Endempfängern sind aktuell zu halten.
Zahlungsflüsse der Endempfängervorhaben	Unmittelbar, spätestens jedoch 2 Wochen nach - Auszahlung - Korrekturbuchung	

Anlage 2⁷ - Katalog der Beanstandungsgründe

Code	Beanstandungskategorie	Code	Beanstandung
05	Staatliche Beihilfen	02.01	Nichtanmeldung staatlicher Beihilfen
05	Staatliche Beihilfen	02.02	Falsche Beihilferegelerung angewandt
05	Staatliche Beihilfen	02.03	Beihilferegelerung falsch angewandt
05	Staatliche Beihilfen	02.04	Anforderungen für Begleitung/Monitoring nicht erfüllt
05	Staatliche Beihilfen	02.05	Referenzinvestition in der relevanten Beihilferegelerung nicht berücksichtigt
05	Staatliche Beihilfen	02.06	Keine Berücksichtigung von Einnahmen in der relevanten Beihilferegelerung
05	Staatliche Beihilfen	02.07	Keine Beachtung des Anreizeffekts der Beihilfe
05	Staatliche Beihilfen	02.08	Beihilfeintensität nicht beachtet
05	Staatliche Beihilfen	02.09	Überschreitung der Geringfügigkeitsschwelle
05	Staatliche Beihilfen	02.10	Fehler bei der Anwendung der DAWI-Vorschriften

⁷ Es handelt sich um einen gekürzten Katalog der Beanstandungsgründe (ohne Angaben zu den Kategorien „Vergabe öffentlicher Aufträge“). Dieser Katalog ist nur für Basisvorhaben anzuwenden.

Code	Beanstandungskategorie	Code	Beanstandung
05	Staatliche Beihilfen	02.11	Sonstige staatliche Beihilfen
06	Einnahmen erwirtschaftende Projekte	03.1	Falsche Behandlung der durch ein Vorhaben erwirtschafteten Einnahmen
06	Einnahmen erwirtschaftende Projekte	03.2	Fehlerhafte Berechnung der Finanzierungslücke
07	Finanzinstrumente	04.01	Nichteinhaltung der Durchführungsmodalitäten für Holdingfonds
07	Finanzinstrumente	04.02	Nichteinhaltung der Vorschriften für die Auswahl von Finanzmittlern
07	Finanzinstrumente	04.03	Fehlen wesentlicher Elemente im Geschäftsplan
07	Finanzinstrumente	04.04	Fehlen einer Investitionsstrategie/Unvereinbarkeit der Investitionsstrategie mit den Programmzielen
07	Finanzinstrumente	04.05	Änderung des Konzepts des Finanzierungsinstruments nicht im Einklang mit den geltenden Vorschriften
07	Finanzinstrumente	04.06	Fehlen einer Finanzierungsvereinbarung
07	Finanzinstrumente	04.07	Fehlen wesentlicher Elemente in der Finanzierungsvereinbarung
07	Finanzinstrumente	04.08	Verstoß gegen die Finanzierungsvereinbarung: nationale Kofinanzierung auf Ebene des Finanzierungsinstruments nicht tatsächlich ausgezahlt
07	Finanzinstrumente	04.09	Fehlen eines gesonderten Finanzierungsblocks innerhalb einer Finanzinstitution

Code	Beanstandungskategorie	Code	Beanstandung
07	Finanzinstrumente	04.10	Investitionen nicht förderfähig
07	Finanzinstrumente	04.11	Endempfänger nicht förderfähig
07	Finanzinstrumente	04.12	Verwaltungskosten/-gebühren nicht förderfähig
07	Finanzinstrumente	04.13	Unzulässige staatliche Beihilfe
07	Finanzinstrumente	04.14	Falsche Nutzung der aus dem Programmbeitrag erwirtschafteten Zinsen
07	Finanzinstrumente	04.15	Falsche Nutzung zurückgeflossener Mittel
07	Finanzinstrumente	04.16	Sonstige Finanzinstrumente
08	Fehlende Belege oder Unterlagen	05.1	Fehlende bzw. fehlerhafte Belege oder Unterlagen
08	Fehlende Belege oder Unterlagen	05.2	Fehlender oder unvollständiger Prüfpfad
09	Nicht förderfähiges Projekt	06.1	Projekt nicht förderfähig
09	Nicht förderfähiges Projekt	06.2	Projektziel nicht erreicht
10	Rechnungslegungs- und Rechenfehler auf Projektebene	07.1	Rechnungslegungs- und Rechenfehler auf Projektebene
11	Sonstige nicht förderfähige Ausgaben	08.1	Ausgaben vor oder nach dem Förderzeitraum angefallen
11	Sonstige nicht förderfähige Ausgaben	08.2	Ausgaben nicht vom Begünstigten gezahlt
11	Sonstige nicht förderfähige Ausgaben	08.3	Ausgaben ohne Verbindung zum Projekt

Code	Beanstandungskategorie	Code	Beanstandung
11	Sonstige nicht förderfähige Ausgaben	08.4	Ausgaben außerhalb des förderfähigen Gebiets angefallen
11	Sonstige nicht förderfähige Ausgaben	08.5	Nicht förderfähige Mehrwertsteuer oder andere Steuern
11	Sonstige nicht förderfähige Ausgaben	08.6	Nichteinhaltung der Vorschriften für den Erwerb von Grundstücken oder Immobilien
11	Sonstige nicht förderfähige Ausgaben	08.7	Begünstigter nicht förderfähig
11	Sonstige nicht förderfähige Ausgaben	08.8	Doppelförderung
11	Sonstige nicht förderfähige Ausgaben	08.9	Sonstige nicht förderfähige Ausgaben
12	Umweltvorschriften	09.1	Nichteinhaltung von Umwelanforderungen (Natura 2000, UVP usw.)
13	Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung	10.1	Nichteinhaltung des Grundsatzes der Chancengleichheit
14	Informations- und Kommunikationsmaßnahmen	11.1	Begünstigter nicht über die EU-Unterstützung informiert
14	Informations- und Kommunikationsmaßnahmen	11.2	Fehlen eines Hinweisschilds
14	Informations- und Kommunikationsmaßnahmen	11.3	Fehlen einer Erinnerungstafel
14	Informations- und Kommunikationsmaßnahmen	11.4	Publizitätsverstoß
15	Vereinfachte Kostenoptionen	12.1	Falsche Methodik (nicht vorab festgelegt, fair, überprüfbar bzw. ausgewogen)
15	Vereinfachte Kostenoptionen	12.2	Falsche Anwendung der Methodik (Standard oder andere)

Code	Beanstandungskategorie	Code	Beanstandung
16	Wirtschaftliche Haushaltsführung	13.1	Nichteinhaltung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Haushaltsführung
17	Datenschutz	14.1	Nichteinhaltung der Datenschutzvorschriften
18	Leistungsindikatoren	15.1	Fehlerhafte Outputdaten
18	Leistungsindikatoren	15.2	Fehlerhafte Ergebnisdaten